

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

A. Problem und Ziel

Auf dem Markt der Geräte-Batterieentsorgung haben sich in den letzten Jahren Veränderungen ergeben, welche zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Rücknahmesystemen geführt haben. Es kam zu einigen Verschiebungen bei den teilnehmenden Herstellern und damit auch den Marktanteilen der einzelnen Systeme, wobei der Großteil der Sammelstellen jedoch weiterhin durch das Gemeinsame Rücknahmesystem bedient wurde. Hieraus resultierte eine hohe Kostenbelastung für die beim Gemeinsamen Rücknahmesystem verbliebenen Hersteller. Das bislang am Markt tätige Gemeinsame Rücknahmesystem (Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) hat vor diesem Hintergrund im September 2019 einen Antrag auf Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem bei der für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde in Hamburg gestellt. Damit wurde durch die Hersteller faktisch eine Situation geschaffen, die nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des Batteriegesetzes (BattG) im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien entspricht. Um sicherzustellen, dass auch bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt, ist das BattG an diese neuen Entwicklungen anzupassen.

Zudem ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BattG soll den Entwicklungen im Hinblick auf die entstandenen Wettbewerbsverzerrungen entgegengetreten werden. Dabei gilt es, die bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden BattG beizubehalten und die geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt-Batterien aufzugreifen. Dem BattG soll zukünftig ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde liegen. Es sollen faire Wettbewerbsbedingungen für alle herstellereigenen Rücknahmesysteme sichergestellt und einheitliche Anforderungen an die Systeme selbst sowie an die Rücknahme durch die Systeme festgelegt werden. Um einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung sicherzustellen und um Synergien zu nutzen, soll die Aufgabe der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme durch eine Behörde gebündelt wahrgenommen werden.

Außerdem machen die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Änderung des BattG ebenfalls erforderlich. Dabei setzt der Entwurf zur Änderung des BattG ein zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG) um, die nicht bereits durch bestehende Regelungen umfasst sind.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend. Auch besteht im Hinblick auf die neue entstandene Situation (Fehlen eines Gemeinsamen Rücknahmesystem am Markt) keine Alternative zu einer Änderung des BattG.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die neue Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen des BattG ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 985.846 Euro. Dabei ergibt sich eine Minderung des Erfüllungsaufwands bei den Informationspflichten um 42.274 Euro. Da durch den Entwurf auch europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, wird für Kosten in Höhe von 52.807 Euro kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Der neue jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 933.039 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert.

Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 7.434.409 Euro. Kosten in Höhe von 710.326 Euro entfallen dabei auf Informationspflichten der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf enthält zudem auch neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Gegenüber den bisherigen Regelungen im BattG ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 160.252 Euro. Dieser Aufwand fällt ausschließlich auf Bundesebene und dort durch die zu Beilehende Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Umweltbundesamt an. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in Höhe von 122.504 Euro. Der Umstellungsaufwand ist ebenfalls der Bundesebene zuzurechnen.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen, in seiner Höhe jedoch nicht abgeschätzt werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Batteriegesetzes

Das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Registrierung der Hersteller“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Systembeteiligungspflicht für Hersteller von Gerätebatterien“.
 - c) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Ökologische Gestaltung der Beiträge“.
 - d) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen“.
 - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Sammelziel“.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Hinweis- und Informationspflichten“.
 - g) Nach der Angabe zu § 18 werden die Angabe zu Abschnitt 4 bis zur Angabe zu § 23 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Abschnitt 4 Zuständige Behörde

§ 19 Zuständige Behörde

§ 20 Aufgaben der zuständigen Behörde

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Abschnitt 5 Beleihung

§ 21 Ermächtigung zur Beleihung

§ 22 Aufsicht

§ 23 Beendigung der Beleihung

Abschnitt 6 Beauftragung Dritter, Verordnungsermächtigungen

§ 24 Beauftragung Dritter

§ 25 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 26 Vollzug

Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 27 Bußgeldvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vertreiber“ ist, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet.“

b) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

(15) „Hersteller“ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt. Im Falle der gewerbsmäßigen Einfuhr von Batterien, die unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigt wurden und zum Weitervertrieb bestimmt sind, und von Batterien, die zur Verbindung oder zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmt sind, gilt der Auftraggeber als Hersteller. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 registriert sind, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Satz 1 und 2 und Absatz 14 bleiben unberührt.“

c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) „Bevollmächtigter“ ist jede im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene Personengesellschaft, die durch einen Hersteller mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten in eigenem Namen beauftragt ist.“

d) Absatz 16 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe von Batterien, die unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigt wurden und zum Weitervertrieb bestimmt sind, und von Batterien, die zur Verbindung oder zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmt sind, an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1 oder Satz 2.“

e) Nach Absatz 16 wird folgender Absatz 16a eingefügt:

„(16a) „Freiwillige Sammelstelle“ ist jedes gemeinnützige Unternehmen, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder jede öffentliche Einrichtung, das oder die an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien mitwirkt, indem es die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder Geräte-Alt-Batterien anderer Endnutzer sammelt.“

f) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18a eingefügt:

„(18a) „Unabhängig“ ist ein Sachverständiger, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit darf der Sachverständige keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.“

g) Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

(19) „Sammelquote“ ist der Prozentsatz, den die Masse der Alt-Batterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr durch ein Rücknahmesystem nach § 7 zurückgenommen werden, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die am jeweiligen Rücknahmesystem beteiligten Hersteller erstmals in Verkehr gebracht worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen wird die in Verkehr gebrachte Masse des Herstellers erst ab dem Zeitpunkt des Wechsels dem neuen Rücknahmesystem zugerechnet. Zuvor in Verkehr gebrachte Batterien verbleiben für die Berechnung der Sammelquote beim bisherigen Rücknahmesystem.“

h) Nach Absatz 20 wird folgender Absatz 20a eingefügt:

„(20a) „Recyclingeffizienz“ ist das Mindestziel für die stoffliche Verwertung von Alt-Batterien.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Verkehr bringen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte

1. nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß registriert sind und
2. durch Erfüllung der ihnen nach § 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 für Geräte-Batterien oder nach § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 für Fahrzeug- und Industriebatterien jeweils obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass Alt-Batterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgegeben werden können.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Anbieten von Batterien ist untersagt, wenn deren Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 dessen Bevollmächtigte entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.“

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Registrierung der Hersteller

(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit dem Markennamen und der jeweiligen Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6 registrieren zu lassen. Die Registrierung ist auf Antrag zu erteilen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten. Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie E-Mail-Adresse; im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 auch Name und Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird,
2. Vor- und Nachname einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,
3. Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder der nationalen Steuernummer des Herstellers,
4. im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2: die Beauftragung durch den Hersteller,
5. Markenname, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
6. Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6, die der Hersteller in Verkehr zu bringen beabsichtigt,
7. beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien: Name und Anschrift des Rücknahmesystems gemäß § 7 sowie im Fall der Beauftragung eines Dritten nach § 7 Absatz 3 Name und Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des beauftragten Dritten,
8. beim Inverkehrbringen von Fahrzeug- oder Industriebatterien: eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 entsprechenden Rückgabemöglichkeit und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot,
9. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Hersteller“ werden die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Altbatterien“ wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „erfassten“ werden die Wörter „und die von den freiwilligen Sammelstellen gesammelten“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Systembeteiligungspflicht für Hersteller von Gerätebatterien

(1) Hersteller von Gerätebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigten haben sich zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten nach § 5 für die vom Hersteller in Verkehr gebrachten Gerätebatterien an einem genehmigten Rücknahmesystem nach § 7 zu beteiligen.

(2) Wird die Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 vor Ablauf des Zeitraums, für den sich ein Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 dessen Bevollmächtigter an diesem Rücknahmesystem beteiligt hat, widerrufen, zurückgenommen, anderweitig aufgehoben oder ist sie erledigt, so gilt die Beteiligung am jeweiligen Rücknahmesystem ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs, der Rücknahme, der Aufhebung oder der Erledigung als nicht vorgenommen.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien

(1) Jeder Hersteller von Gerätebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 jeder Bevollmächtigte hat ein eigenes, von der zuständigen Behörde genehmigtes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien einzurichten und zu betreiben. Die Genehmigung nach Satz 1 ist auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als mit der Bedingung nach Absatz 2 Satz 1 erteilt. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

(2) Ein Rücknahmesystem darf nur mit der auflösenden Bedingung für den Fall genehmigt werden, dass das in § 16 vorgeschriebene Sammelziel nicht erreicht wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Rücknahmesystem

1. allen Vertreibern, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, allen Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Sammelstellen die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altballerrien anbietet,
2. die flächendeckende Rücknahme von Geräte-Altballerrien bei allen Vertreibern, allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, allen Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 und allen freiwilligen Sammelstellen, die vom Angebot nach Nummer 1 Gebrauch gemacht haben (angeschlossene Rücknahmestellen), gewährleistet,

3. die von den angeschlossenen Rücknahmestellen bereitgestellten Geräte-Alt-batterien, unabhängig von ihrer Beschaffenheit, Art, Marke oder Herkunft innerhalb von 14 Tagen unentgeltlich abhol und einer Verwertung oder Beseitigung nach § 14 zuführt, sobald die jeweils angeschlossene Rücknahmestelle eine Abholmengung von höchstens 90 Kilogramm erreicht und gemeldet hat, sofern keine geringere Abholmengung vereinbart ist; bei der Festlegung der Abholmengungen zwischen dem Rücknahmesystem und der angeschlossenen Rücknahmestelle sind auch die Lagerkapazität und die Gefährlichkeit der Lagerung von Geräte-Alt-batterien zu berücksichtigen, sowie
4. den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete, den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter sowie weitere gefahrgutrechtlich erforderliche Verpackungen bereitstellt.

Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung des Ziels nach Satz 1 und die Einhaltung der Vorgaben aus Satz 2 durch eigene Sammlung und Rücknahme ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Die Genehmigung eines Rücknahmesystems kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach § 14 und der Vorgaben aus Satz 2 dauerhaft sicherzustellen.

(3) Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems nach Absatz 1 Satz 1 können mehrere Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte zusammenwirken. Wirken mehrere Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte bei Einrichtung und Betrieb ihres Rücknahmesystems durch Beauftragung eines Dritten zusammen, so kann die Genehmigung nach Absatz 1 dem Dritten mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 für deren Bevollmächtigte erteilt werden. Der Genehmigungsantrag muss die zusammenwirkenden Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte eindeutig benennen. Der gemeinsame Dritte hat die Geheimhaltung der ihm vorliegenden Daten insoweit sicherzustellen, als es sich um herstellerspezifische oder um einzelnen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigten unmittelbar zurechenbare Informationen handelt.

(4) Der Betreiber eines Rücknahmesystems hat der zuständigen Behörde Änderungen vom im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Betriebs unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Rücknahmesysteme haben unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die folgenden Informationen jährlich auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen:

1. die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den beteiligten Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 von deren Bevollmächtigten geleisteten Entsorgungskostenbeiträge je in Verkehr gebrachter Gerätebatterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Gerätebatterien,
3. das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung sowie
4. die im eigenen System erreichten Recyclingeffizienzen.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ökologische Gestaltung der Beiträge

Die Rücknahmesysteme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 der Bevollmächtigten Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Gerätebatterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind auch die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um der Pflicht nach Satz 1 nachzukommen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 an deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 an deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Handelsgeschäft“ durch die Wörter „des Handelsgeschäfts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „im Sinne von § 2 Absatz 2 bis 6“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Vertreiber nach Absatz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Alt-batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder vor Ablauf der zwölf Monate, falls keine Laufzeit vereinbart ist, zulässig. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 der Bevollmächtigten“ eingefügt.

11. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Fahrzeug-Alt-Batterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Alt-Batterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist.“

12. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Geräte-Alt-Batterien werden ausschließlich über Sammelstellen, die den Rücknahmesystemen nach § 7 angeschlossen sind, erfasst.“

13. § 12 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen.

(2) Die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altfahrzeuge nach der Altfahrzeug-Verordnung sind verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen.

(3) Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder vor Ablauf der zwölf Monate, falls keine Laufzeit vereinbart ist, zulässig. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.“

14. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Geräte-Alt-Batterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Geräte-Alt-Batterien sind einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen. Satz 2 gilt auch, soweit sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-Batterien beteiligen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder vor Ablauf der zwölf Monate, falls keine Laufzeit vereinbart ist, zulässig. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.“

15. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen

Freiwillige Sammelstellen haben die anfallenden und gesammelten Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen. In der Vereinbarung mit dem jeweiligen Rücknahmesystem sind mindestens Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe zu treffen.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen. Es sind die folgenden Recyclingeffizienzen zu erreichen:

1. 65 Prozent der durchschnittlichen Masse von Blei-Säure-Alt-Batterien beim höchsten Maß an stofflicher Verwertung des Bleigehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
2. 75 Prozent der durchschnittlichen Masse von Nickel-Cadmium-Alt-Batterien beim höchsten Maß an stofflicher Verwertung des Cadmiumgehalts, das wirtschaftlich zumutbar und technisch erreichbar ist,
3. 50 Prozent der durchschnittlichen Masse sonstiger Alt-Batterien.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist insbesondere die Berechnung der Recyclingeffizienzen zu beachten, wie sie durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Alt-Batterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9) vorgegeben ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Behandlung und die Lagerung von Alt-Batterien in Behandlungsanlagen dürfen nur erfolgen

1. an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter, wetterbeständiger Abdeckung oder
2. in geeigneten Behältnissen.

Satz 1 gilt auch für eine nur vorübergehende Lagerung.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 25 Nummer 2“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Das Gemeinsame Rücknahmesystem“ werden durch die Wörter „Jedes Rücknahmesystem nach § 7“ ersetzt.

bbb) Der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

ccc) In Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Nummer 7 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Verlangen des Umweltbundesamtes“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Prüfung der in Verkehr gebrachten Massen nach Satz 1 Nummer 1 haben die beteiligten Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte dem Sachverständigen auf dessen Verlangen Zugang zu den notwendigen Dokumentationen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Rücknahmesysteme haben sicherzustellen, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen ein anderer unabhängiger Sachverständiger die Prüfung und Bestätigung der Dokumentation durchführt.“

dd) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Das Gemeinsame Rücknahmesystem“ durch die Wörter „Jedes Rücknahmesystem“ ersetzt und die Wörter „mit Ausnahme der Angaben nach Satz 1 Nummer 7“ gestrichen.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Umweltbundesamt übermittelt die Dokumentationen der Rücknahmesysteme nach dessen Erhalt an die zuständige Behörde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Rücknahmesysteme berichten dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 30. April über die ökologische Gestaltung der Beiträge der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 der Bevollmächtigten, insbesondere wie sie die Vorgaben nach § 7a bei der Bemessung der Beiträge umgesetzt haben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Dokumentation ist auf Verlangen des Umweltbundesamtes in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 deren Bevollmächtigte“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 die Bevollmächtigten veröffentlichen jährlich die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass über die erreichten Verwertungsquoten für Fahrzeug- und Industriebatterien informiert werden muss.“

d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „sowie Prüfleitlinien zur Prüfung und Bestätigung der Dokumentationen durch Sachverständige“ eingefügt.

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Sammelziel

Die Rücknahmesysteme nach § 7 müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Alt-batterien eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent erreichen und dauerhaft sicherstellen.“

19. In § 17 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 25 Nummer 3“ ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Hinweis- und Informationspflichten“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen, nach dem Wort „Bestimmungen,“ die Wörter „über Abfallvermeidungsmaßnahmen und über die Vermeidung von Vermüllung, über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung,“ und nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „, insbesondere von lithiumhaltigen Batterien,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Die Rücknahmesysteme nach § 7 sind verpflichtet, die Endnutzer in angemessenem Umfang über ihre Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 zur Entsorgung von Geräte-Alt-batterien, über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Geräte-Alt-batterien, über die eingerichteten Rücknahmesysteme sowie über die Rücknahmestellen zu informieren. Die Rücknahmesysteme haben eine gemeinsame einheitliche Kennzeichnung für Rücknahmestellen zu entwerfen, diese den Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und bei den Rücknahmestellen dauerhaft für deren Nutzung zu werben. Die Information nach Satz 1 hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, der Verbraucherschutzorganisationen, der Hersteller- und Handelsverbände sowie der Länder und des Bundes zu beteiligen. Die Rücknahmesysteme tragen die Kosten entsprechend dem Marktanteil der in Verkehr gebrachten Masse an Geräte-batterien der jeweils bei ihnen beteiligten Hersteller.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 3 können die Rücknahmesysteme auch gemeinschaftlich einen Dritten mit deren Wahrnehmung beauftragen. Der beauftragte Dritte hat einen Beirat einzurichten, dem die nach Absatz 3 Satz 4 zu Beteiligten angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

21. Nach § 18 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

Zuständige Behörde

§ 19

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§ 20

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift und dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Batterieart im Sinne von § 2 Absatz 4 bis 6 und erteilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 24 Absatz 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenem Hersteller eine Registrierungsnummer. Ist eine Systembeteiligung nach § 6 erforderlich, darf die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 der Bevollmächtigte an einem Rücknahmesystem beteiligt ist, das mit Wirkung für ihn genehmigt ist.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt die Rücknahmesysteme auf Antrag des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 des Bevollmächtigten oder des beauftragten Dritten nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3. Der Fortbestand des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen. Tritt die Bedingung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ein, stellt die zuständige Behörde die Erledigung der Genehmigung zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Sammelziel nicht erreicht wurde, fest.

(3) Der Antrag auf Registrierung nach § 4 Absatz 1 Satz 2, die Übermittlung der Angaben nach § 4 Absatz 2 sowie der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz und die Übermittlung der Angaben nach § 7 Absatz 2 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 mit den Bevollmächtigten sowie mit den Rücknahmesystemen die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen, wenn

1. der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 dessen Bevollmächtigter entgegen § 6 Absatz 1 sich nicht an einem mit Wirkung für ihn genehmigten Rücknahmesystem nach § 7 beteiligt,

2. der Hersteller entgegen § 17 Absatz 1 bis 6 Batterien wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder
3. über das Vermögen des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 des Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen der Nummer 2 ist bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer zu widerrufen, sofern der Insolvenzverwalter oder bei Anordnung der Eigenverwaltung der Hersteller nicht unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, den Herstellerpflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Satz 2 gilt entsprechend, sofern im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bevollmächtigten eröffnet wird.

(5) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung eines Rücknahmesystems widerrufen, wenn

1. der Betreiber des Rücknahmesystems seine Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 schwerwiegend verletzt,
2. der Betreiber des Rücknahmesystems nicht nur unwesentlich gegen eine Auflage nach § 7 Absatz 2 Satz 4 oder eine Anordnung nach § 26 Absatz 1 verstößt,
3. im Falle des § 7 Absatz 3 kein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 kein Bevollmächtigter beim Betrieb des herstellereigenen Rücknahmesystems mehr mitwirkt.

Die zuständige Behörde soll die Genehmigung eines Rücknahmesystems widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betreibers des Rücknahmesystems gestellt wird. Die Genehmigung eines Rücknahmesystems ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Betrieb des Rücknahmesystems eingestellt wurde.

(6) Die zuständige Behörde veröffentlicht die folgenden Angaben zu den registrierten Herstellern und den registrierten Bevollmächtigten auf ihrer Internetseite:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 des Bevollmächtigten sowie dessen Internetadresse,
2. im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2: Name und Anschrift des vertretenen Herstellers,
3. Batterieart, die der Hersteller in Verkehr bringt,
4. Markenname, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr bringt,
5. bei Gerätebatterien: Name und Rechtsform des Rücknahmesystems, an welchem der Hersteller beteiligt ist,
6. bei Fahrzeug- oder Industriebatterien: die Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot.

Die Veröffentlichung ist zu untergliedern nach Herstellern von Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Satz 1 sowie das Datum der Registrierung enthalten. Für Hersteller, die aus dem Markt ausgetreten sind, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind

drei Jahre nach dem Datum des angezeigten Marktaustritts des Herstellers im Internet zu löschen. Satz 2 bis 4 gelten im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Daten zum Bevollmächtigten zu veröffentlichen sind.

(7) Die zuständige Behörde veröffentlicht den Namen und die Anschrift der genehmigten Rücknahmesysteme auf ihren Internetseiten.

(8) Verwaltungsakte der zuständigen Behörde können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

Abschnitt 5

Beleihung

§ 21

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit den Aufgaben nach § 20 und § 26 Absatz 1 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Dies ist gewährleistet, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag, oder nach der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. die zu Beleihende die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind, und dazu Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen. Soweit bei der Beliehenen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Aufwand für nicht individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist, oder die Befugnis nach Satz 1 nicht übertragen wird, ersetzt die zuständige Behörde der Beliehenen die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 22

Aufsicht

- (1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.
- (2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist die zuständige Behörde befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 23

Beendigung der Beleihung

- (1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsvorgangsgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.
- (3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der zuständigen Behörde verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer Frist, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 20 durch die zuständige Behörde erforderlich ist, zu entsprechen. “

22. Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden Abschnitte 6 und 7.

23. Der bisherige § 19 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) „Hersteller, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 4 bis 6, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 sowie § 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 und 4 beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.“

24. Der bisherige § 20 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bau“ wird gestrichen und das Wort „Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „nukleare Sicherheit“ ersetzt.
- b) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die Nummer 2 bis 5 werden die Nummer 1 bis 4.
- d) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „Quoten für die zu erreichende Verwertungseffizienz sowie Vorgaben für deren Berechnung“ gestrichen.

25. Der bisherige § 21 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die zuständige Behörde kann gegenüber den Rücknahmesystemen die Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 7 Absatz 2 und der Verwertungsanforderungen aus § 14 dauerhaft sicherzustellen.“

- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 47“ die Wörter „Absatz 1 bis 6“ eingefügt.

26. Der bisherige § 22 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „in“ das Wort „den“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „in“ das Wort „den“ gestrichen.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,“.

- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

ee) In Nummer 6 werden die Wörter „oder Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

- ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 6 Absatz 1 sich nicht an einem genehmigten Rücknahmesystem beteiligt,“.

- gg) Nummer 9 wird aufgehoben.

hh) In Nummer 10 werden die Wörter „dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht zur Abholung bereitstellt“ durch die Wörter „einem Rücknahmesystem nicht überlasst“ ersetzt,

ii) In Nummer 14 werden die Wörter „Nummer 1 bis 6“, die Wörter „Absatz 2 oder“ und die Wörter „oder entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ gestrichen.

jj) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 15 Absatz 2 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

kk) In Nummer 16 werden nach der Angabe „Absatz 6“ ein Komma und das Wort „auch“ eingefügt und die Angabe „§ 20 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 25 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „14“ die Angabe „und 14a“ ersetzt.

27. Der bisherige § 23 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 2 Absatz 15 Satz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt und das Wort „den“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 3 Absatz 3 müssen Hersteller, die das Inverkehrbringen bereits nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes vom 12. November 2009, jeweils in der bis zum [einfügen: Datum ein Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 3] geltenden Fassung, beim Umweltbundesamt angezeigt haben, erst ab dem (...) [einfügen: Beginn des 6. Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach § 4 bei der zuständigen Behörde registriert sein, soweit sich nicht zuvor gegenüber den angezeigten Angaben Änderungen ergeben haben.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Rücknahmesysteme nach § 7, die zum (...) [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 3] bereits durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder durch eine von dieser bestimmten Behörde genehmigt sind, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin als genehmigt. Änderungen von bereits erteilten Genehmigungen sowie Anordnungen nach 26 Absatz 1 werden bis zu diesem Datum durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder durch eine von dieser bestimmten Behörde vorgenommen.“

(2b) §§ 7a und 15 Absatz 2 sind erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „für das Kalenderjahr 2009“ durch die Wörter „für das erste Jahr der Tätigkeit eines Rücknahmesystems“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das zweite Jahr der Tätigkeit eines Rücknahmesystems gilt § 2 Absatz 19 mit der Maßgabe, dass die Masse der im zweiten Kalenderjahr zurückgenommenen Altbatterien zur Masse der im Durchschnitt der ersten beiden Jahre der Tätigkeit des Rücknahmesystems erstmals in Verkehr gebrachten Batterien ins Verhältnis zu setzen ist.“

- f) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

In § 40 Absatz 1 Satz 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und die im Batteriesgesetz vom (...) [einfügen: Datum der Verkündung und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Batteriesgesetzes vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3783) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) sieht grundsätzlich eine Aufteilung der Rücknahmestruktur für Geräte-Batterien in ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem) und sog. herstellereigene Rücknahmesysteme vor. Als Gemeinsames Rücknahmesystem haben die Hersteller von Geräte-Batterien die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien mit Sitz in Hamburg errichtet. Zurzeit sind neben dem Gemeinsamen Rücknahmesystem vier weitere Rücknahmesysteme in Deutschland aktiv. Dies sind CCR REBAT mit Sitz in München, ERP mit Sitz in Aachen ÖcoRecell mit Sitz in Bonn und Ecobat Logistics mit Sitz in Braubach.

Auf dem Markt der Geräte-Batterieentsorgung haben sich in den letzten Jahren jedoch Veränderungen ergeben, welche zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rücknahmesystemen geführt haben. Es kam zu einigen Verschiebungen bei teilnehmenden Hersteller und damit der Marktanteile der einzelnen Systeme, wobei der Großteil der Sammelstellen jedoch weiterhin durch das Gemeinsame Rücknahmesystem bedient wurde. Dieses Ungleichgewicht führte zu einer hohen finanziellen Belastung des Gemeinsamen Rücknahmesystem. Denn in der Folge wanderten große Hersteller und Stifter aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem hin zu den herstellereigenen Rücknahmesystemen ab, da diese u.a. ihre Leistungen kostengünstiger anbieten konnten. Die Sammelinfrastruktur beim Gemeinsamen Rücknahmesystem blieb jedoch unverändert. Hieraus resultierte eine hohe Kostenbelastung für die beim Gemeinsamen Rücknahmesystem verbliebenen Hersteller. Durch die aufgetretenen Diskrepanzen wurde 10 Jahre nach Inkrafttreten des BattG die Aufteilung durch die Hersteller von Geräte-Batterien selbst aufgegeben. Das bislang am Markt tätige Gemeinsame Rücknahmesystem hat im September 2019 einen Antrag auf Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem bei der für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde in Hamburg gestellt. Damit wurde durch die Hersteller faktisch eine Situation geschaffen, die nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des BattG im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien entspricht. Um sicherzustellen, dass auch bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt, ist das BattG an diese neuen Entwicklungen anzupassen.

Zudem ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des BattG sollen die Entwicklungen im Hinblick auf den entstandenen Wettbewerb um die Hersteller und Rücknahmestellen aufgegriffen werden. Dabei gilt es, die bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden BattG beizubehalten und die geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt-Batterien abzubilden. Dem BattG soll zukünftig ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zugrunde liegen. Es sollen

faire Wettbewerbsbedingungen für die Rücknahmesysteme sichergestellt und einheitliche Anforderungen an die Systeme selbst sowie an die Rücknahme durch die Systeme festgelegt werden. Um einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung sicherzustellen und Synergien zu nutzen, soll die Aufgabe der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme bundesweit durch eine Behörde gebündelt wahrgenommen werden.

Wesentliche Elemente des Entwurfs sind:

- Die Zweiteilung im Rahmen der Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien durch die Hersteller wird aufgegeben. Zukünftig wird die Rücknahme und Entsorgung in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems wird vor diesem Hintergrund aufgegeben und die Anforderungen an die herstellereigenen Rücknahmesysteme deutlicher gefasst. Damit soll den neuen Marktbedingungen Rechnung getragen werden. Dies hat auch zur Folge, dass Vertrieber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 keine Andienungspflicht an ein bestimmtes System mehr haben. Sie haben zukünftig ausschließlich mit einem oder mehreren Rücknahmesystemen zusammenzuarbeiten. Die Anforderungen an die Rücknahme durch die Systeme werden hierfür vereinheitlicht.
- Die Rücknahmesysteme haben hinsichtlich der Information der Endnutzer zwingend zusammenzuarbeiten. Der Endnutzer soll über eine einheitliche Kommunikation und Kennzeichnung der Rücknahmestellen über die Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Alt-Batterien, den Sinn und Zweck der getrennten Erfassung sowie über die Rücknahmestellen informiert werden.
- Die bisherige Anzeige der Hersteller beim Umweltbundesamt wird aufgegeben. An ihre Stelle tritt zukünftig eine Registrierung bei der zuständigen Behörde, dem Umweltbundesamt. Dieses hat die Möglichkeit, die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) im Wege der Beleihung mit dieser Aufgabe zu betrauen.
- Die bisherige Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme durch die jeweiligen Bundesländer wird zugunsten einer einheitlichen Anwendung der Vorgaben ebenfalls auf die zuständige Behörde übertragen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Beleihung.

Außerdem machen die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Änderung des BattG erforderlich. Dabei setzt der Entwurf ein zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 8 und 8a der Richtlinie (EU) 2018/851) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

III. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend. Auch besteht im Hinblick auf die neue entstandene Situation (Fehlen eines Gemeinsamen Rücknahmesystems am Markt) keine Alternative zu einer Änderung des BattG. Eine Alternative wäre die Aufrechterhaltung des Status Quo, einem Nebeneinander von Gemeinsamen Rücknahmesystem und herstellereigenen Rücknahmesystemen. Die Hersteller von Gerätebatterien haben jedoch durch die Beantragung einer Genehmigung als herstellereigenes Rücknahmesystem für das bisher am Markt tätige Gemeinsame Rücknahmesystem deutlich gemacht, dass das bisherige Modell nicht weitergewollt ist. Auch eine Anpassung des Status Quo durch Ausgleichsmechanismen zugunsten des Gemeinsamen Rücknahmesystems erscheint nicht zielführend. Ein solches System würde lediglich einen erhöhten bürokratischen Aufwand für die Hersteller von Gerätebatterien bedeuten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfes betreffen die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Die Befugnis des Bundes zur Übertragung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf den Bund folgt aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Da der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Gesetzgebung berechtigt ist, kann er auch die Verwaltungszuständigkeit für diese Materie an sich ziehen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine wesentliche Rechtsvereinfachung. Durch die Übertragung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf den Bund in Form des Umweltbundesamtes mit der Befugnis der Beleihung auf die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird jedoch eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, da das Umweltbundesamt bzw. die Beliehene zukünftig für diesen Bereich – neben der schon bestehenden Aufgabe der Registrierung der Hersteller (bislang Anzeige der Hersteller) - die bundesweit allein zuständige Behörde sein wird. Damit entfallen bisher teilweise erforderliche Mehrfachanzeigen an den Bund und die zuständigen Landesbehörden, so z.B. bei der Dokumentation nach § 15 BattG. Zudem kann der Bund auf diese Weise zukünftig konkrete Auslegungsfragen in diesem Zusammenhang im Einzelfall bundeseinheitlich klären, so dass es nicht zu unterschiedlichen Einschätzungen zu demselben Sachverhalt in verschiedenen Bundesländern kommen kann. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Anwendung grundlegender und bedeutsamer Regelungen sichergestellt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch ihn dauerhaft eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Altbatterien sichergestellt wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung vieler Produkte und damit eines steigenden Bedarfs an Batterien in vielen Lebensbereichen von Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 5 und 7 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Altbatterien übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Altbatterien sichergestellt ist.
- Zu Managementregel 5: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Altbatterien auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.
- Zu Managementregel 7: Viele Altbatterien enthalten neben Schadstoffen auch ressourcenrelevante Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die getrennte Erfassung von Altbatterien und deren sachgerechte Behandlung und Verwertung leisten

die getroffenen Regelungen einen Beitrag zur Rückgewinnung und somit zu einer dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Änderung des BattG ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, die auf Grundlage von Informationen nationaler Behörden und der Wirtschaftsbeteiligten vorgenommen wurde.

Die Änderung des BattG nimmt dabei auch Änderungen und Ergänzungen an Vorgaben des BattG vor, die auch schon bisher Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben. Insofern wurde nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes getrennt nach Normadressaten detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch den Entwurf des Gesetzes nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	985.846
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro	- 42.274
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	7.434.409

Dabei beruhen Kosten des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 52.807 Euro auf der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, wodurch ein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung hierfür nicht gegeben ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.103.975 Euro wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU vollständig kompensiert.

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Hersteller ohne Informationspflichten

Festlegung einer Mindestabholmenge für die Rücknahmesysteme, § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BattG

Bislang gab es keine Mengenvorgaben, ab denen die Rücknahmesysteme zurückgenommene Geräte-Alt-Batterien an den angeschlossenen Rücknahmestellen kostenlos abzuho-

len hatten. Jedes Rücknahmesystem konnte hier eigene Abholmengen und Rhythmen festlegen. Mit der neuen Vorgabe wird nunmehr festgelegt, dass spätestens ab einer Sammelmenge von 90 kg eine Abholung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat.

Aktuell erfolgt eine Abholung durch die Systeme bei Mengen zwischen 90 und 180 kg. Es wird vor diesem Hintergrund ein Mittelwert von 135 kg pro Abholung angenommen. Unter der Annahme, dass die angestrebten Abholmengen bei allen Rücknahmesystemen ähnlich sind, hat die beabsichtigte Abholmenge von 90 kg eine höhere Abholfrequenz als vorher zur Folge. Es ist davon auszugehen, dass etwa 74.074 zusätzliche Abholungen pro Jahr durch die niedrigere Abholmenge erfolgen müssen. Es wird von einem Zeitaufwand für die Auftragsabwicklung von 7 Minuten ausgegangen (Beschaffung und Aufbereitung von Daten, Datenübermittlung und Ausführung von Zahlungsanweisungen). Die Personalkosten werden mit einem Lohnsatz von 24,50 Euro für das niedrige Qualifikationsniveau für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung angesetzt. Für die Fahrt wird der Lohnsatz von 18,80 Euro pro Stunde für eine Person mit niedrigem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ berechnet. Es wird angenommen, dass im Durchschnitt eine Abholung einer Sammelstelle ungefähr 20 Minuten dauert und die Sachkosten ca. 30 Cent pro Kilometer (bei durchschnittlich 15 Kilometern Fahrt) ausmachen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von **1.009.332 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
74.074	27	20,28	4,50	675.999	333.333

Vorgaben für die Bemessung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme, § 7a BattG

In Umsetzung von Art. 8 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/851 wurde eine Pflicht zur Schaffung von Anreizen für eine umweltfreundliche Gestaltung von Batterien in das BattG aufgenommen. Die Rücknahmesysteme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller Anreize dafür zu schaffen, um bei der Herstellung von Gerätebatterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen zu minimieren. Bei der Bemessung der Beiträge ist auch die Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Gerätebatterien zu berücksichtigen. Das Entgelt hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Gerätebatterien zu orientieren.

Diese Pflicht wird zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Alle bereits bestehenden Kundenverträge müssen vor diesem Hintergrund angepasst werden. Dies setzt wiederum voraus, dass im Vorfeld ein rechtssicherer Vertrag erarbeitet werden muss. Die Rücknahmesysteme schließen im Allgemeinen einzeln und direkt mit den Herstellern Teilnehmerverträge bzw. Kundenverträge ab. Aktuell werden ca. 7000 Hersteller über alle Rücknahmesystem betreut. Die Sachkosten für die Umstellung pro Vertrag belaufen sich nach Angaben eines Betroffenen auf ca. 400 Euro. In diesen Kosten werden das Aufsetzen einer neuen Datenbank, Reisetätigkeiten bei Großkunden, Kundenbetreuung, Vertriebsinnendienst, Erarbeitung von neuen Preismodellen und das Aufsetzen eines rechtssicheren Vertrages eingerechnet. Der geschätzte personelle Aufwand für die Umsetzung der neuen Vorgabe beträgt 1085 Minuten bei einem Lohnsatz von 31,00 Euro für das durchschnittliche Qualifikationsniveau für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung. Die Personalkosten belaufen sich damit auf 3.924.083 Euro, die Sachkosten auf 2.800.000 Euro. Der Umstellungsaufwand beläuft sich mithin auf **6.724.083 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
7000	1085	31,00	400	3.924.083	2.800.000

Der jährliche Aufwand betrifft die neuen Kunden. Es ist von jährlich 750 neuen Herstellern am Markt auszugehen. Nach Angaben der Betroffenen werden auch bei Neukunden die Verträge individuell abgeschlossen. Der Zeitaufwand für die Rücknahmesysteme reduziert sich jedoch, da durch die Erarbeitung der Verträge der Bestandskunden eine gewisse Systematik vorausgesetzt wird. Insofern ist von einem personellen Aufwand von 113 Minuten bei gleichem Lohnsatz auszugehen. Sachkosten sind in diesem Zusammenhang nicht angegeben worden. Damit beläuft sich der jährliche Aufwand auf **43.788 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
750	113	31,00	-	43.788	0

Pflicht des Herstellers, den Sachverständigen Zugang zu den notwendigen Informationen zu gewähren, § 15 Absatz 1 Satz 3

Die gesetzliche Änderung besagt, dass Hersteller den Sachverständigen Zugang zu notwendigen Informationen gem. § 15 Abs.1 Satz 3 bei der Prüfung der in Verkehr gebrachten Mengen zu gewähren haben. Die Prüfung der Dokumentation durch einen unabhängigen Sachverständigen war bereits vorher eine gesetzliche Vorgabe. Die Formulierung der Pflicht der Hersteller zur Kooperation ist hinzugekommen und erzeugt keinen Mehraufwand, da dies schon von den Unternehmen umgesetzt wird.

Pflicht zum Wechsel des Sachverständigen, § 15 Absatz 1 Satz 5 BattG

Die Pflicht des Herstellers, die Dokumentation durch einen Sachverständigen zu prüfen, ist bereits heute gelebte Praxis. Hinzu kommt, dass der Sachverständige nach 5 Jahren gewechselt werden muss. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Aufwand, es wird lediglich ein Austausch und nicht die Bestellung eines zusätzlichen Sachverständigen verlangt.

b) Informationspflichten der Hersteller

Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems

Durch die Neufassung des § 6 BattG sowie die Änderungen in § 9 Absatz 2, § 12 und § 13 Absatz 1 BattG wird den neuen Entwicklungen auf dem Markt der Batterieentsorgung Rechnung getragen. Die Pflicht zur Errichtung und Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems ist weggefallen und damit auch alle an dieses und an die Rücknahmestellen adressierte Pflichten.

Konkret fallen folgende Pflichten weg, die in der Datenbank aller rechtlichen Vorgaben mit den folgenden Kosten hinterlegt sind:

ID-IP	Bezeichnung	Jährliche Kosten
2010070612491702	Informationsbereitstellung für das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 1 Satz 2 BattG	8.936 €
200609210942592	Nachweis der Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems, Anzeige des Austritts aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem, § 6 Absatz 1 Satz 3 BattG	19.000 €

2010070612491703	Allgemeine Informationen über das Entsorgungsangebot an alle Anfallstellen, § 6 Absatz 3 Nummer 2 BattG	0 €
200609210942596	Ausschreibung von Entsorgungsleistungen durch das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 3 Nummer 6 BattG	10.000 €
200609210942597	Jährliche Offenlegung der Kosten durch das Gemeinsame Rücknahmesystem, § 6 Absatz 3 Nummer 8 BattG	6.000 €
2010070612491711	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch den Vertreiber, § 9 Absatz 2 Satz 3 BattG	57.000 €
2010070612491713	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch Betreiber von Behandlungseinrichtungen, § 12 Absatz 3 Satz 2 BattG	2.000 €
2010070612491714	Anzeige der Nichtteilnahme gegenüber GRS durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, § 13 Absatz 1 Satz 5 BattG	43.000 €

Durch den Wegfall der entsprechenden Vorgaben ergibt sich eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von **145.936 Euro**.

Registrierung der Hersteller, § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG

Die bisherige Anzeigepflicht der Hersteller, bevor diese Batterien im Geltungsbereich des BattG in Verkehr bringen dürfen, wurde durch eine Registrierungspflicht der Hersteller ersetzt. Dabei ist der Umfang der zu übermittelnden Daten nur unwesentlich gestiegen. Zusätzlich sind die europäische oder nationale Steuernummer sowie eine Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, zu übermitteln.

Für den Registrierungsprozess muss der Hersteller einen Nutzerzugang auf der Internetplattform der zuständigen Behörde (die beliebige stiftung elektro-altgeräte register) anlegen. Anschließend müssen die geforderten Angaben in die Erfassungssoftware eingetragen werden, die diese direkt elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt. Diejenigen Hersteller, die bereits nach dem bisherigen BattG beim Umweltbundesamt angezeigt sind, müssen einmalig eine neue Registrierung vornehmen, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt.

Für die Berechnung des Umstellungsaufwandes wurde zwischen Herstellern, die selbst eine Registrierung vornehmen und solchen, die einen Dienstleister hierfür beauftragen unterschieden. Dabei wird angenommen, dass etwa 30 % der 7.400 Hersteller einen Dienstleister beauftragen, während 70 % die Registrierung selbst vornehmen. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Registrierung in der Regel für durchschnittlich drei Marken bzw. Batteriearten erfolgt. Bei den Herstellern, die einen Dienstleister beauftragen, ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser noch weitere Aufgaben neben der Registrierung für diesen übernimmt und daher die Kosten nur anteilig für die Berechnung des Umstellungsaufwandes herangezogen werden können. Danach ergeben sich für den Umstellungsaufwand folgende Kosten:

- 2.200 Hersteller machen vom Angebot eines Dienstleisters Gebrauch. Von den Kosten der Dienstleister entfallen im Schnitt etwa 225 Euro auf die Registrierung. Folglich ergibt sich ein Umstellungsaufwand für Hersteller, die einen Dienstleister beauftragen, in Höhe von **499.500 Euro**.
- Für die 5.180 Hersteller, die ihre Registrierung selbst vornehmen, ist von einem Zeitaufwand von insgesamt 20 Minuten für das Einarbeiten in die Informationspflicht, die Beschaffung der Daten, das Ausfüllen der Formulare und die Datenübermittlung auszugehen (vgl. Zeitwertabelle Wirtschaft unter Annahme der mittleren Komplexität). Die Personalkosten werden mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde für das verarbeitende Gewerbe veranschlagt. Unter der Annahme, dass die Hersteller sich durchschnittlich mit drei Marken bzw. Batteriearten registrieren, ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von **210.826 Euro**.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
Selbstregistrierung	15.540	20	40,70	0	210.826	0
Registrierung über Dienstleister	2.220	0	0	225	0	499.500

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Hersteller, die bislang noch nicht angezeigt sind, müssen sich zukünftig registrieren. Der Aufwand hierfür ist jedoch mit der bisherigen Anzeige vergleichbar. Es sind lediglich zwei zusätzliche Angaben zu machen. Der Mehraufwand hierfür ist vernachlässigbar gering. Vielmehr wird mit der Registrierung der Hersteller durch die zuständige Behörde bzw. der Beliehenen für einen Großteil der Hersteller eine Einsparung für neue Hersteller erwartet.

Hersteller von Gerätebatterien haben u.U. parallele Pflichten nach dem ElektroG und BattG. Dadurch, dass künftig nur noch eine Behörde zuständig ist, werden Doppelmeldungen vermieden. Hier ist eine Einsparung zu erwarten. Der Synergieeffekt betrifft die Pflicht zur Registrierung und hier ausschließlich den Teil der Stammdaten des Herstellers. Das sind Angaben zu Name und Anschrift des Herstellers oder des Bevollmächtigten und Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers. Die Meldung der Stammdaten eines Herstellers wird mit insgesamt 11 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 40,70 Euro pro Stunde für das verarbeitende Gewerbe angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass sich derzeit 50 - 75 % (im Mittel 62,5 %) der Hersteller sowohl nach ElektroG als auch nach dem BattG registrieren müssen. Somit errechnet sich unter der Annahme von 800 – 1.500 neuen Herstellern nach ElektroG pro Jahr (im Mittel 1.150), eine Fallzahl von 718 Registrierungen für die sich durch die Bündelung auf eine zuständige Behörde, ein Zeitaufwand von 11 Minuten einsparen lässt. In Summe wird eine jährliche Einsparung von **5.357 Euro** erwartet.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	-11	40,70	0	-5.357	0

Pflicht zur Benennung der zusammenwirkenden Hersteller, § 7 Absatz 3 Satz 3 BattG

Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems können mehrere Hersteller zusammenwirken. Bei Gebrauchmachen von der Möglichkeit, müssen die zusammenwirkenden Hersteller zukünftig eindeutig benannt werden.

Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist hier nicht zu erwarten. Schon bisher haben die Genehmigungsbehörden von den Rücknahmesystemen verlangt, dass diese die zusammenwirkenden Hersteller zu benennen haben. Denn die Genehmigung wird zwar dem beauftragten Dritten aber mit Wirkung für die zusammenwirkenden Hersteller erteilt.

Pflicht zur Mitteilung bei Änderungen der Genehmigungsdaten und bei dauerhafter Aufgabe der Tätigkeit als Rücknahmesystem, § 7 Absatz 4 BattG

Der Entwurf des Gesetzes sieht vor, dass die zuständige Behörde über Änderungen bei den Genehmigungsdaten und bei der dauerhaften Aufgabe des Betriebs durch die Rücknahmesysteme informiert wird.

Ein zusätzlicher messbarer Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten. Wesentliche Änderungen der Genehmigungsdaten sind die Wechsel von Herstellern. Auch heute ist in den Genehmigungsbescheiden der zuständigen Länderbehörden jedoch regelmäßig geregelt, dass entsprechende Änderungen der Behörde anzuzeigen sind. Ein Mehraufwand ergibt sich mithin nur bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit durch ein Rücknahmesystem. Ein solcher Fall ist bislang noch nicht eingetreten. Es ist derzeit nicht absehbar, ob ein solcher Fall überhaupt eintreten wird.

Veröffentlichungspflicht der Rücknahmesysteme, § 7 Absatz 5 BattG

Mit der neuen Pflicht der Rücknahmesysteme bestimmte Informationen zu veröffentlichen, wurde die europäische Vorgabe aus Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt. Dabei sind folgende Informationen unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf den Internetseiten der Rücknahmesysteme zu veröffentlichen:

1. seine Eigentums- und Mitgliederverhältnisse,
2. die von den beteiligten Herstellern geleisteten Entsorgungskostenbeiträge je in Verkehr gebrachter Gerätebatterie oder je in Verkehr gebrachter Masse an Gerätebatterien sowie
3. das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung sowie
4. die Erfüllung der Verwertungseffizienzen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 im eigenen System.

Hierfür werden die folgenden Standardaktivitäten meist unter der Annahme mittlerer Komplexität verwendet. Aufgrund der inhaltlichen Anforderungen wird für die Standardaktivitäten „Beschaffung der Daten“ sowie „Berechnungen durchführen“ ein hohes Komplexitätsniveau zu Grunde gelegt:

- | | |
|---|-------------|
| • Einarbeitung in die Informationspflicht | 3 Minuten |
| • Beschaffung der Daten (hohe Komplexität) | 120 Minuten |
| • Berechnungen durchführen (hohe Komplexität) | 185 Minuten |
| • Aufbereitung der Daten | 20 Minuten |
| • Datenübermittlung und Veröffentlichung | 2 Minuten |

Die Personalkosten werden mit dem durchschnittlichen Lohnsatz von 31,50 Euro für das Gewerbe der Abfallentsorgung und Beseitigung angesetzt.

Ausgehend von einer jährlichen Veröffentlichung durch die 5 Rücknahmesysteme, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von **866 Euro** pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	330	31,50	0	866	0

Bericht über die Umsetzung der ökologischen Gestaltung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme, § 15 Absatz 2 BattG

Die Rücknahmesysteme müssen zukünftig auch über die Umsetzung der neuen Vorgabe zur ökologischen Gestaltung der Beiträge dem Umweltbundesamt jährlich einen Bericht vorlegen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/851, wonach die Einhaltung der Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Rücknahmesysteme durch die Mitgliedstaaten zu überwachen sind.

Für den Erfüllungsaufwand wird ein personeller Aufwand von 706 Minuten für die Beschaffung und Aufbereitung der notwendigen Daten und die Erarbeitung des Berichts und dessen Übermittlung an das Umweltbundesamt geschätzt. Derzeit sind 5 Rücknahmesysteme in Deutschland genehmigt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 31,50 Euro belaufen sich mithin die Personalkosten auf **1.853 Euro**. Sachkosten entstehen dabei nicht.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	706	31,50	0	1853	0

Veröffentlichung der erreichten Verwertungsquote durch die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, § 15 Absatz 3 Satz 3 BattG

Bei der Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/851 wurde eine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zum Erreichen der Zielvorgaben durch die Hersteller eingeführt. In Umsetzung dieser Vorgabe wurde eine Pflicht ins BattG aufgenommen, wonach auch die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien über die erreichten Verwertungsquoten auf ihren Internetseiten zu informieren haben. Der personelle Mehraufwand für die zusätzliche Veröffentlichung der Verwertungsquote auf den Internetseiten des Herstellers wird mit 10 Minuten geschätzt. Der Anteil der Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien beträgt im Verhältnis zu allen Herstellern etwa 18 %. Mithin müssen etwa 1.200 Hersteller dieser Pflicht nachkommen. Bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf **6.300 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1.200	10	31,50	0	6.300	0

Informationspflicht zu Abfallvermeidungsmaßnahmen, § 18 Absatz 2 BattG

In Umsetzung von Art. 8a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/851 wurde eine Pflicht der Hersteller zu weitergehenden Informationen zu Abfallvermeidungsmaßnahmen und zur Vermeidung von Vermüllung sowie über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien aufgenommen. Bislang sind die Hersteller bereits verpflichtet, die

Endnutzer über die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- 3 BattG genannten Bestimmungen, über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren. Hersteller können ihre allgemeinen Informationspflichten durch die Informationskampagnen der Rücknahmesysteme erfüllen lassen.

Da die Informationspflicht bereits besteht und die wesentlichen Vorgaben sich hier nicht geändert haben, ist davon auszugehen, dass hier kein laufender zusätzlicher Mehraufwand besteht.

Information der Endnutzer durch die Rücknahmesysteme, § 18 Absatz 3 und 4 BattG

Die Rücknahmesysteme werden durch den Entwurf dazu verpflichtet, Endnutzer im angemessenen Umfang über ihre Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Geräte-Altbatterien im Rahmen der getrennten Erfassung, den Sinn und den Zweck der getrennten Sammlung der Geräte-Altbatterien, die Rücknahmestellen sowie die Rücknahmesysteme zu informieren. Die Information hat gemeinsam zu erfolgen. Zudem soll ein einheitliches Logo für die Rücknahmestellen entworfen und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Rücknahmesysteme haben bei der Vorbereitung entsprechender Maßnahmen Vertreter der Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände sowie der Länder und des Bundes einzubinden.

Die Rücknahmesysteme führen auch heute schon gemeinsame Informationsmaßnahmen durch. Hierfür haben sie sich in der Regel an Informationskampagnen des Gemeinsamen Rücknahmesystems beteiligt. Ein Projekt war in diesem Zusammenhang das Projekt G². In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsforum initiiert sowie ein Sammelstellenlogo entwickelt. Das Projekt wurde durch die Hersteller von Batterien und Elektrogeräten gemeinsam durchgeführt. Es gab auch einen projektbegleitenden Beirat, denen Vertreter der Länder und des Bundes, der Hersteller- und Handelsverbände sowie der Kommunen angehörten.

Aufbauend auf den Erfahrungen aus diesem Projekt und dessen Finanzierung ist davon auszugehen, dass für zukünftige Informationskampagnen ein ähnlicher Beitrag der Rücknahmesysteme zu erwarten ist. Die Realisierung des G²-Projektes hatte Schätzungen zufolge Kosten von etwa **75.000 Euro** im Jahr für die Rücknahmesysteme verursacht. Für jedes Rücknahmesystem fallen damit auch in der Zukunft voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 15.000 Euro für die Information der Endnutzer durch entsprechende Kampagnen an. Da das G²-Projekt mittlerweile ausgelaufen ist, wurden 2019 keine Kosten hierfür verursacht, Inwieweit anderweitige Kosten für Informationskampagnen entstanden sind, konnte nicht nachvollzogen werden. Insoweit wird die Vorgabe trotz der gelebten Praxis als neue Vorgabe behandelt.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	0	0	15.000	0	75.000

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Gesetzesentwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Verwaltung, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	160.252
--	----------------

davon auf Landesebene in Euro	-638
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro:	122.504

Mit der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes wird lediglich der Aufwand für neue Vorgaben als auch die Differenz bei Änderungen bestehender Vorgaben der Verwaltung dargestellt. Sie stellt mithin keine Vollkostenrechnung nach gebührenrechtlichen Maßstäben dar. Der Kostenveranschlagung für die Zwecke der Gebührenerhebung kann hiermit nicht vorgegriffen werden.

Im Einzelnen:

Prüfung der Registrierungs Voraussetzungen, § 20 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 BattG

Die zuständige Behörde bzw. die Beliehene (stiftung elektro-altgeräte register) prüft im Rahmen der Registrierung der Hersteller nach § 4 Absatz 1 BattG die Registrierungsdaten, sowie die Voraussetzungen der Hersteller und bestätigt diese anschließend.

Das Batteriegesetz sah bislang lediglich eine Pflicht zur formlosen Anzeige beim Umweltbundesamt vor. Die Angaben, die bislang bei dieser Anzeige zu machen sind, ergeben sich aus § 2 der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes. Über die bisherigen Angaben hinausgehend, müssen zukünftig die europäische oder nationale Steuernummer zusätzlich zur Handelsregisternummer, die bisher auch schon gefordert wurde, angegeben werden. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Die zukünftige Registrierung beinhaltet auch eine Prüfung der Registrierungs voraussetzungen. Dies wurde bei der bisherigen Anzeige nicht vorgesehen.

Der Registrierungsprozess der Hersteller nach dem ElektroG läuft bereits ausschließlich edv-gestützt über das ear-Portal. Das ear-Portal erlaubt den Herstellern die Eingabe der relevanten Daten über eine Erfassungsmaske, die den Hersteller durch die Registrierungsantragsstellung leitet. Die Registrierung nach dem BattG wird ebenfalls über das ear-Portal erfolgen.

Da die Registrierungspflicht über die bisherige Pflicht hinausgeht, müssen sich alle bisherigen Hersteller zu jeder betriebenen Marke und Batterieart einmalig registrieren lassen. Pro Hersteller kann durchschnittlich von 3 Batteriearten bzw. Marken ausgegangen werden. Durch die derzeit aktiven Hersteller werden einmalig ca. 22.200 Registrierungen erwartet, die von einer Person des mittleren Dienstes (Stundenlohn 31,70 €/h) mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Registrierung verifiziert werden muss. Der Umstellungsaufwand beträgt für die Verwaltung **117.290 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
22.200	10	31,70	0	117.290	0

Es ist mit jährlich 750 neuen Herstellern zu rechnen, die sich im Durchschnitt für drei Marken bzw. Batteriearten neu registrieren lassen. Die Personalkosten werden mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten für die Verifizierung der Registrierungen bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst berechnet. Sachkosten fallen aufgrund elektronischer Registrierung nicht an. Unter der Annahme von 2.250 Fällen errechnet sich ein jährlicher Aufwand von **11.888 Euro** pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
2.250	10	31,70	0	11.888	0

Beim jährlichen Erfüllungsaufwand ist zudem zu berücksichtigen, dass sich nicht nur bei den Herstellern, sondern auch bei der zuständigen Behörde bzw. der Beliehenen Einsparungen ergeben, da die identische Behörde sowohl für die Registrierungen nach dem ElektroG und dem BattG zuständig sein wird. Wie oben bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass 718 jährliche Herstellerregistrierungen betroffen sind. Durch die Bündelung ergibt sich ein Einsparpotential von 10 Minuten. Bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro ergibt sich damit eine jährliche Ersparnis von **3.793 Euro**.

Zudem fallen durch den Wegfall der Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt auch dort Personal- und Sachkosten weg. Zu verarbeiten sind dort bislang die Betreuung, Bearbeitung und Überwachung der Markteintritte, Änderungsanzeigen und Marktaustritte der Hersteller sowie telefonische und schriftliche Anfragen beim Umweltbundesamt. Hinzu kommt der Wegfall für die Betreuung und Weiterentwicklung der IT-Technik sowie die Registerpflege. Für die Betreuung und Überwachung der Anzeige nach BattG eines Herstellers werden 54 Minuten angesetzt, die überwiegend von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes geleistet werden. Berücksichtigt wird hier ein Lohnsatz von 43,40 Euro pro Stunde. Es ist von einer jährlichen Fallzahl von 3.500 für Anzeigen, Änderungsanzeigen und Anfragen auszugehen. Mithin ergeben sich ersparte Personalkosten in Höhe von **127.260 Euro**. Für die Pflege und Weiterentwicklung der Software (BattG-Melderegister) werden **25.000 Euro** jährlich als Sachkosten wegfallen.

Durch den Wegfall der Anzeigepflicht für Hersteller beim Umweltbundesamt, kann in Summe eine Einsparung von **152.260 Euro** jährlich erwartet werden.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
718	-10	31,70	0	-3.793	0
3.500	-54	43,40	0	-127.260	-25.000

Sowohl beim Umstellungsaufwand als auch beim jährlichen Erfüllungsaufwand ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass diese Kosten durch entsprechende Gebühren gegenüber den Herstellern eingenommen werden.

Turnusmäßige Überprüfung der Registrierungsvoraussetzungen, § 20 Absatz 2 Satz 3 BattG

Die zuständige Behörde hat die genehmigten Rücknahmesysteme regelmäßig auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die Überprüfung hat spätestens alle drei Jahre zu erfolgen. Insgesamt gibt es aktuell fünf genehmigte Rücknahmesysteme, welche zu überprüfen sind. Daraus ergeben sich 1,7 Prüfungen pro Jahr (5/3).

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Rücknahmesysteme wird gemäß Aktenlage durchgeführt (Schreibtischprüfung). Hierbei wird insbesondere auf die Einhaltung der Sammelquote geachtet. Der Zeitaufwand beträgt pro Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzung 180 Minuten und wird durch eine Person des gehobenen Dienstes durchgeführt.

Sachkosten sind hierbei keine zu verzeichnen. Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes beträgt der Erfüllungsaufwand für 2 Überprüfungen pro Jahr rund **260,40 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1,7	180	43,40	0	260,40	0

Durch die Bündelung der Genehmigungsaufgabe auf eine zuständige Behörde bzw. auf die Beliehene verschiebt sich auch der Erfüllungsaufwand von der Landes- auf die Bundesebene. Auf Landesebene gibt es derzeit zuständige Behörden in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Durch den Wegfall der Verwaltungsvorgabe ergibt sich hier eine Einsparung. Hier wird der Zeitaufwand für die Überwachung der genehmigten Systeme mit 180 Minuten herangezogen. Hinzu kommt die turnusmäßige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzung, die mit 10 Minuten pro Fall angesetzt ist. Bei einem Lohnsatz von 40,30 Euro für den durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde auf Landesebene, beträgt die Einsparung auf Landesebene pro Jahr rund **638 Euro**. Angaben zu eventuellen Sachkosten können nicht gemacht werden.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5	-190	40,30	0	-638	0

Widerruf der Registrierung, § 20 Absatz 4 BattG

Bei § 20 Absatz 4 BattG handelt es sich um eine neue Vorgabe, auf deren Grundlage die zuständige Behörde die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen kann. Folgende Gründe können hierfür ausschlaggebend sein: Wenn der Hersteller die Batterien gem. § 17 nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder der Hersteller bzw. Bevollmächtigter sich in einem Insolvenzverfahren befindet.

Grundsätzlich findet zunächst eine Sachverhaltsermittlung mit anschließender Anhörung statt. Bestätigt sich einer der oben genannten Punkte, wird die Registrierung widerrufen. In einem weiteren Schritt wird ein Gebührenbescheid gegen den Hersteller erlassen.

Die Vorschrift des § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, wenn der Hersteller oder -Bevollmächtigter die Batterien nicht oder nicht richtig kennzeichnet, sind eine Art der Sanktion bei Verstößen (Ultima Ratio) und dürften weniger oft vorkommen, als die Insolvenzverfahren. Widerrufe der Registrierung nach § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 kommen im Jahr ca. 50-mal vor. Pro Widerruf wird mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 60 Minuten gerechnet, welcher durch eine Person des mittleren Dienstes mit einem Stundenlohn von 31,70 Euro bearbeitet wird. Sachkosten fallen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorgabe nicht an. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für den Widerruf von Registrierungen beläuft sich demnach auf rund **1585 Euro** pro Jahr.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	60	31,70	0	1585	0

Widerruf der Genehmigung eines Rücknahmesystems, § 20 Absatz 5 BattG

Die Genehmigung eines Rücknahmesystems kann in den Fällen des § 20 Absatz 5 BattG durch die zuständige Behörde bzw. die Beliehene widerrufen werden. Bislang ist es auf

dem Markt der Gerätebatterie-Entsorgung noch zu keinem Widerruf der Genehmigung eines Rücknahmesystems gekommen. Der Fall wird vor diesem Hintergrund als eher unwahrscheinlich eingestuft. Es ist daher von keinem messbaren Erfüllungsaufwand auszugehen.

Beleihung der stiftung elektro-altgeräte register, § 21 Absatz 1 BattG

Das Umweltbundesamt kann die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die stiftung elektro-altgeräte register, mit der Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörde und der Erhebung von Gebühren beleihen. Hierzu erlässt das Umweltbundesamt einen Beleihungsbescheid, der zuvor mit der zu Beleihenden und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgestimmt wird. Diese Verwaltungsvorgabe wird als einmaliger Umstellungsaufwand quantifiziert, woraus sich kein weiterer (jährlicher) Aufwand ergibt. Die Erstellung des Beleihungsbescheides umfasst 5.400 Minuten und wird überwiegend von einer Person des gehobenen Dienstes (43,40 Euro pro Stunde) ausgeführt. Sachkosten entstehen dabei keine. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Beleihung der stiftung ear beläuft sich danach auf rund **3.906 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	5.400	43,40	0	3.906	0

Bekanntmachung der Beleihung, § 21 Absatz 3 BattG

Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde nach § 21 Absatz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Erstellung des Veröffentlichungstextes umfasst 1.200 Minuten und wird überwiegend von einem Mitarbeiter des höheren Diensts (65,40 Euro pro Stunde) erstellt. Sachkosten entstehen für das Publikationsentgelt von ca. 25 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich folglich auf **1.308 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
1	1.200	65,40	25	1.308	25

Aufsicht über die Beliehene, § 22 BattG

Die zuständige Behörde hat gemäß § 22 BattG die Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene. Sie übernimmt hierbei nach eigenen Angaben folgende Aufgaben:

- Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
- Prüfung von informellen und formellen Beschwerden / Widersprüchen Dritter gegen Verwaltungsakte der Beliehenen
- Begleitung von Gerichtsverfahren gegen Verwaltungsakte der Beliehenen (eventuelle Beiladungen)
- Bearbeitung sonstiger Beschwerden Dritter gegenüber der Beliehenen
- Prüfung von Ermessensentscheidungen sowie des Verfahrens zur Entscheidungsfindung

- Überprüfung der Einhaltung der Gesetze
- generelle sowie einzelfallbezogene Auskunftseinholung
- Kontrolle der Informationspflichten der Beliehenen
- Abstimmungstätigkeiten
- Beteiligung bzw. Prüfung von Satzungsänderungen der Beliehenen
- Kostenabrechnungen mit der Beliehenen (REFA-Kosten, Erstattungsanspruch)
- Auswertung der Wirtschaftlichkeit (Jahresabschluss, Wirtschaftsplan)

Für die Verwaltungsvorgabe wird ein Zeitaufwand von 8.280 Minuten pro Fall veranschlagt, der überwiegend von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (43,40 Euro pro Stunde) bearbeitet wird. Sachkosten fallen in diesem Zusammenhang keine an.

Die Fallzahl ist insbesondere abhängig vom Beschwerdeaufkommen der BattG-Akteure. Unter der Annahme von durchschnittlich 50 Widersprüchen und Beschwerden jährlich errechnet sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund **299.460 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
50	8.280	43,40	0	299.460	0

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht dem UBA durch die Beliehene erstattet werden. Denn die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht werden gemäß § 9 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenberechnung der Beliehenen mit einbezogen.

Beendigung der Beleihung, § 23 BattG

Die zuständige Behörde kann im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Gleichzeitig kann die Beliehene die Beendigung der Beleihung von der zuständigen Behörde verlangen.

In bislang fast 15 Jahren Erfahrung mit der Beleihung im Bereich des ElektroG wurde eine Beendigung der Beleihung noch nicht in Betracht gezogen. Vor diesem Hintergrund wird der Fall als sehr unwahrscheinlich und damit der Aufwand als nicht messbar angesehen.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frau und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Batteriegesetzes)

Artikel 1 enthält ein Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG). Die Änderungen greifen die neuen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie die neuen europarechtlichen Vorgaben auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht des bisherigen BattG an die folgenden Änderungen durch die weiteren Nummern an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt klarstellende Änderungen und Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen zum BattG vor.

Buchstabe a fasst § 2 Absatz 14 Satz 1 BattG zur Definition des Vertreibers neu. Vertreiber ist danach nur derjenige, der auch im Geltungsbereich des BattG Batterien an Endnutzer anbietet. Die Ergänzung dient der Klarstellung, da ein Verkauf lediglich ins Ausland keine Vertreibereigenschaft in Deutschland begründet. Zudem wird zukünftig einheitlich der Begriff „gewerbsmäßig“ im BattG genutzt. Bisher gab es unterschiedlich genutzte Begrifflichkeiten im BattG. Dies soll hierdurch bereinigt werden.

Buchstabe b fasst die Definition des Herstellers in § 2 Absatz 15 BattG neu. In Satz 1 wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nunmehr auch einheitlich der Begriff „gewerbsmäßig“ genutzt. Mit dem neuen Satz 2 soll zukünftig klargestellt werden, dass der Auftraggeber dann als Hersteller gilt, wenn er eine gewerbsmäßige Einfuhr von bestimmten Batterien veranlasst. Dies gilt in den Fällen, in denen die eingeführten Batterien unter der Marke oder nach bestimmten Anforderungen des Auftraggebers gefertigt wurden und durch diesen weitervertrieben werden sollen. Zudem sind davon auch die Fälle umfasst, in denen der Import Batterien umfasst, die durch den Auftraggeber zum Batteriesatz verbunden oder zusammengebaut werden sollen. Der neue Satz 3 greift bereits die Änderung des § 4 BattG (Nummer 4) auf, wonach zukünftig nicht mehr nur eine Anzeige des Herstellers bzw. des Bevollmächtigten, sondern eine Registrierung für den Marktzutritt erforderlich ist.

Mit **Buchstabe c** wird der neue Begriff des Bevollmächtigten eingeführt. Der neue § 2 Absatz 15a BattG dient zusammen mit der neuen Regelung in § 24 Absatz 2 BattG (Nummer 23 Buchstabe c) der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/851 um. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten auf diesen übertragen werden können. Wesentlich hierfür ist jedoch, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Buchstabe d fasst Satz 4 von § 2 Absatz 6 BattG neu. In Übereinstimmung mit der neuen Regelung in § 2 Absatz 15 Satz 2 BattG (Buchstabe b) wird klargestellt, dass eine Einfuhr von Batterien, die unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen des Auftraggebers gefertigt wurden, und von Batterien, die zur Verbindung oder zum Zusammenbau als Batteriesatz bestimmt sind, nicht als Inverkehrbringen anzusehen ist, sofern die Batterien an den Auftraggeber abgegeben werden. Mithin bringt erst der Auftraggeber diese Batterien im Nachgang in den Verkehr.

Mit **Buchstabe e** wird der neue Begriff der freiwilligen Sammelstelle eingeführt. Bereits heute arbeiten die Rücknahmesysteme mit Unternehmen und Einrichtungen zusammen, die selbst nicht zur Sammlung von Geräte-Alt-Batterien verpflichtet sind. Die Rücknahme durch die Systeme war bislang jedoch noch nicht geregelt. § 2 Absatz 16a BattG definiert vor diesem Hintergrund nunmehr den Begriff der freiwilligen Sammelstellen und stellt im neuen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 13a BattG die Gleichbehandlung mit verpflichteten Sammelstellen klar. Nach der neuen Definition kann eine freiwillige Sammelstelle nur ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung sein. Diese können dabei an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien mitwirken, indem sie die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder auch die Geräte-Alt-Batterien anderer, z.B. ihrer Mitarbeiter, sammeln.

Buchstabe f führt einen neuen § 2 Absatz 18a ein und definiert, unter welchen Bedingungen ein Sachverständiger als unabhängig anzusehen ist. Die Regelung ist dabei § 18 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung entlehnt. Die Definition enthält eine Positivdefinition der Unabhängigkeit. Diese wiederum ist angelehnt an Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Inhaltlich geht es darum, dass der Sachverständige keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Dies schließt vertragliche Bindungen zu Rücknahmesystemen nicht generell aus. Diese sind vielmehr notwendig, um zum Beispiel die Vergütung zu regeln. Es soll allerdings verhindert werden, dass zwischen dem Sachverständigen und seinem Auftraggeber oder Dritten inhaltliche Absprachen oder sonstige Bindungen bestehen, die ihn in der neutralen Wahrnehmung seiner Tätigkeit behindern oder beeinträchtigen können.

Buchstabe g fasst § 2 Absatz 19 BattG neu. Die bisherige Berechnung der Sammelquote bleibt danach erhalten. Es wird jedoch klargestellt, wie ein Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen und der Austritt eines Herstellers aus dem Markt bei der Berechnung der Sammelquote zu berücksichtigen sind. Die Sammelquote berechnet sich danach auch weiterhin nach dem Prozentsatz, den die Masse der Alt-Batterien, die durch ein Rücknahmesystem im betreffenden Kalenderjahr zurückgenommen wurde, im Verhältnis zur Masse der Batterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre durch die am jeweiligen System beteiligten Hersteller in Verkehr gebracht wurden. Die in Verkehr gebrachte Masse an Batterien eines wechselnden Herstellers wird dem neuen System insofern erst ab dem Vollzug des Wechsels angerechnet. Auch wenn Hersteller zwischen eingerichteten Rücknahmesystemen gewechselt haben, ist mithin von jedem einzelnen System die im jeweiligen Zeitraum von seinem Mitgliedshersteller tatsächlich in Verkehr gebrachte Batteriemasse anzusetzen. Das erste Rücknahmesystem setzt also nach Maßgabe des § 2 Absatz 19 BattG die Masse des Herstellers an, die dieser im ersten System im Durchschnitt der letzten drei Jahre in Verkehr gebracht hat. Das zweite Rücknahmesystem setzt nach Maßgabe des § 2 Absatz 19 BattG die Masse des Herstellers an, die dieser im zweiten System im Durchschnitt der letzten drei Jahre in Verkehr gebracht hat. Für Zeiträume innerhalb der letzten drei Jahre, in denen keine Mitgliedschaft im (jeweiligen) System bestand, setzt das Rücknahmesystem die Masse der in Verkehr gebrachten Batterien mit Null an.

Buchstabe h führt den Begriff „Recyclingeffizienz“ ein und definiert diesen im neuen § 2 Absatz 20a BattG. Die Recyclingeffizienz beschreibt entsprechend der bisherigen Vorschrift in § 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum BattG zur Verwertungseffizienz das zu erreichende Mindestziel für die stoffliche Verwertung von Alt-Batterien.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Änderungen an § 3 BattG vor.

Buchstabe a hebt § 3 Absatz 2 Satz 3 BattG auf. Die Regelung enthält einen Ausnahmetatbestand für schnurlose Elektrowerkzeuge mit Blick auf die Einhaltung der Cadmium-Höchstgrenze in Gerätebatterien. Die Ausnahme ist zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen.

Es ist davon auszugehen, dass 3 Jahre nach Auslaufen der Ausnahme keine entsprechenden Batterien mehr in Verkehr gebracht werden. Für den Ausnahmefall enthält jedoch § 28 Absatz 1 Satz 3 BattG auch weiterhin noch eine Übergangsvorschrift, die diesen Fall abdeckt.

Mit **Buchstabe b** wird § 3 Absatz 3 BattG neu gefasst. Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Sie wird jedoch an die neue Möglichkeit zur Bestellung eines Bevollmächtigten, an die neue Registrierungspflicht der Hersteller in § 4 BattG sowie die neuen Vorgaben mit Blick auf die Beteiligung an Rücknahmesystemen für Gerätebatterien in §§ 6 und 7 BattG angepasst.

Auch **Buchstabe c** nimmt lediglich eine Anpassung an die neuen Vorschriften zum Bevollmächtigten sowie zur Registrierung der Hersteller in § 3 Absatz 4 Satz 2 BattG vor.

Buchstabe d ändert § 3 Absatz 5 BattG. Mit der Änderung wird eine einheitliche Schreibweise im BattG sichergestellt. Zukünftig heißt es lediglich „in Verkehr bringen“.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird § 4 BattG neu gefasst. An die Stelle der bisherigen Anzeige der Hersteller von Batterien beim Umweltbundesamt tritt zukünftig nach Absatz 1 eine Registrierung, die erst nach Abschluss der Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen erfolgt. Hiervon betroffen sind Hersteller aller Batteriearten. Der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf die Registrierung. Zu den Voraussetzungen gehört dabei nach § 20 Absatz 1 Satz 3 die Beteiligung an einem Rücknahmesystem nach § 7, das mit Wirkung für den jeweiligen Hersteller bzw. Bevollmächtigten genehmigt ist. Die Angaben, die bei der Registrierung zu machen sind, bleiben im Übrigen weitgehend gleich. § 4 Absatz 2 BattG greift insofern die bisherigen Angaben in § 2 der Durchführungsverordnung zum BattG auf und ergänzt diese um wenige Aspekte. Die Registrierungspflicht eröffnet auch die Möglichkeit des Widerrufs der Registrierung, sollten bestimmte Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen (§ 20 Absatz 4 BattG). Ergeben sich Änderungen zu den Angaben im Registrierungsantrag oder gibt der Hersteller das Inverkehrbringen von Gerätebatterien auf, so hat er oder sein Bevollmächtigter auch dies gemäß Absatz 1 Satz 4 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bereits jetzt müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG bei der stiftung elektroaltgeräte register registrieren lassen. Sie hat in diesen Bereichen bereits einen großen Erfahrungsschatz, auf den in diesem Zusammenhang – durch eine Beleihung der Aufgabe nach § 23 BattG – zurückgegriffen werden kann. Da Hersteller von Gerätebatterien vielfach parallele Pflichten sowohl nach ElektroG als auch nach BattG haben, können so Synergien genutzt werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ändert § 5 Absatz 1 Satz 1 BattG. Die allgemeine Rücknahmepflicht der Hersteller für zurückgenommene und gesammelte (Geräte-)Altbatterien wird zukünftig explizit auch auf die freiwilligen Sammelstellen für Geräte-Altbatterien ausgeweitet. Die freiwilligen Sammelstellen sind entsprechend zur Überlassung der Geräte-Altbatterien an die Rücknahmesysteme verpflichtet (vgl. § 13a BattG). Zudem wird mit Buchstabe a eine Anpassung an die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vorgenommen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 fasst § 6 neu. Die bisherigen Regelungen zum Gemeinsamen Rücknahmesystem entfallen ersatzlos. Ein Gemeinsames Rücknahmesystem entsprechend dem bisherigen § 6 BattG ist nicht mehr am Markt aktiv. Das bisherige Gemeinsame Rücknahmesystem, die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, hat einen Antrag auf Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems gestellt. Damit haben die Hersteller

zum Ausdruck gebracht, dass eine Tätigkeit als Gemeinsames Rücknahmesystem nicht mehr gewünscht wird. Nummer 6 greift diesen neuen Umstand auf. Zukünftig wird es nur noch ein Nebeneinander von genehmigten Rücknahmesystemen nach § 7 BattG im Rahmen der Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien geben.

Der neue § 6 Absatz 1 BattG gibt hierfür vor, dass sich Hersteller von Geräte-Batterien bzw. deren Bevollmächtigte zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflichten an einem solchen genehmigten Rücknahmesystem zu beteiligen haben. Die Beteiligung ist bereits bei der Registrierung nach dem neuen § 4 BattG anzugeben.

Absatz 2 stellt klar, dass im Falle eines Fehlens der Genehmigung für das Rücknahmesystem die Beteiligung eines Herstellers von Gerätebatterien bzw. seines Bevollmächtigten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Genehmigung nicht mehr vorhanden ist, als nicht vorgenommen gilt. Eine nicht erfolgte Teilnahme einem Rücknahmesystem stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 27 Absatz 1 Nummer 8 BattG).

Zu Nummer 7

Nummer 7 fasst die Regelungen des bisherigen § 7 BattG neu. In Kohärenz zum neuen § 6 BattG, der eine grundsätzliche Beteiligungspflicht an einem genehmigten Rücknahmesystem fordert, verpflichtet der neue § 7 BattG jeden Hersteller von Gerätebatterien zur Errichtung und zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems und legt hierfür die Anforderungen fest. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/851, wonach sicherzustellen ist, dass die Hersteller über die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel verfügen, um den Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen.

Der neue Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Absatz 1 BattG. Neu ist jedoch, dass grundsätzlich jeder Hersteller bzw. Bevollmächtigter zur Errichtung und zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems verpflichtet wird, da die Beteiligungsmöglichkeit an einem Gemeinsamen Rücknahmesystem entfällt. Die Genehmigung wird zukünftig durch die zuständige Behörde, das Umweltbundesamt bzw. im Fall der Beleihung die Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG (stiftung elektro-altgeräte register), erteilt. Durch die Bündelung der Aufgabe bei einer Behörde wird sichergestellt, dass zukünftig gleiche Maßstäbe bei der Genehmigung von Rücknahmesystemen angelegt werden. Dies ist umso bedeutender, da diese Rücknahmesysteme zukünftig allein für die Rücknahme und Entsorgung aller anfallenden Geräte-Alt-Batterien verantwortlich sind. Zudem wird durch die gleichzeitige Übertragung der Aufgabe der Registrierung der Hersteller (vgl. Nummer 4) ein Abgleich der Daten erleichtert, da sämtliche Daten nur durch eine Stelle erhoben werden. Mit Satz 1 wird die allgemeine Verpflichtung zum Betrieb eines eigenen Rücknahmesystems vorgeschrieben. Das Rücknahmesystem bedarf dabei der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Entsprechend Satz 2 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ein Anspruch auf die Genehmigung. Die Genehmigung gilt als mit der auflösenden Bedingung nach Absatz 2 Satz 3 erteilt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung über den Antrag entschieden wurde (Satz 3). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist nach Satz 4 der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

Absatz 2 legt die Anforderungen an die Rücknahmesysteme fest. Die Genehmigung darf wie auch bisher nur unter der Bedingung genehmigt werden, dass das Sammelziel durch das Rücknahmesystem durch eigene Sammlung und Rücknahme erreicht wird. Sofern das Sammelziel nicht erreicht wird, tritt die auflösende Bedingung ein und die Genehmigung entfällt. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen die Erledigung der Genehmigung feststellen (vgl. § 20 Absatz 2 Satz 3 BattG) Zudem darf die Genehmigung durch die zuständige Behörde nur dann erteilt werden, wenn alle in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen aus § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 5 BattG a.F. und wurden nunmehr in § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG integriert.

In Satz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass jedes Rücknahmesystem verpflichtet ist, allen Rücknahmestellen von Geräte-Alt-Batterien ein Angebot zur kostenlosen Abholung der Geräte-Alt-Batterien zu unterbreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Rücknahmestelle ihrer Pflicht zur Überlassung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien nicht nachkommen kann. Vielmehr kann die Rücknahmestelle unter den Angeboten aller Rücknahmesysteme frei wählen, mit welchem eine Zusammenarbeit erfolgen soll. Sollte eine Rücknahmestelle kein Angebot erhalten, ist es der zuständigen Behörde oder im Falle der Beleihung der beliebigen Stelle möglich, die Abgabe eines Angebots anzuordnen (vgl § 26 Absatz 1 BattG). In Ergänzung zur bisherigen Rechtslage wird zudem klargestellt, dass freiwillige Sammelstellen zukünftig durch die Rücknahmesysteme wie andere Rücknahmestellen zu behandeln sind. Ihnen ist daher auch ein Angebot zur unentgeltlichen Abholung gesammelter Geräte-Alt-Batterien durch die Rücknahmesysteme zu machen. Zudem ist die flächendeckende Rücknahme nach Satz 2 Nummer 2 auch bei diesen Sammelstellen zu gewährleisten, wenn sie das Angebot des Rücknahmesystems angenommen haben.

In Satz 2 Nummer 3 wird festgelegt, wann die Rücknahmesysteme spätestens eine Abholung bei einer angeschlossenen Rücknahmestelle durchzuführen haben. Die Abholung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn eine Abholmenge von 90 kg erreicht und dem Rücknahmesystem gemeldet wurde. 90 kg entsprechen dabei etwa 3 Kartons für 30 kg Sammelmenge an Geräte-Alt-Batterien oder einem Fass. Es gilt eine Höchstfrist von 14 Tagen für die Abholung. Eine Vereinbarung von geringeren Abholmengen oder Abholfristen ist möglich. Zudem sind bei der Vereinbarung von Abholmengen zwischen Rücknahmesystem und angeschlossener Rücknahmestelle die Lagerkapazitäten der Rücknahmestelle und die Gefährlichkeit der Lagerung der Geräte-Alt-Batterien zu berücksichtigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kleine Sammelstellen nicht zwingend eine Abholmenge von 90 kg zu erreichen haben, damit eine Abholung durch das Rücknahmesystem erfolgt. Zudem ist bei beschädigten oder Hochenergie-Batterien zu berücksichtigen, dass diese eine gewisse Gefährlichkeit und ggf. Brandgefahr aufweisen. In diesen Fällen erscheint es insbesondere notwendig, geringere Abholmengen zu vereinbaren. Die Abholung hat in jedem Fall unabhängig von der Beschaffenheit, Art, Marke oder Herkunft der Alt-Batterien zu erfolgen. Damit sind auch beschädigte Batterien durch die Rücknahmesysteme kostenlos zurückzunehmen.

Satz 2 Nummer 4 stellt zudem im Verhältnis zur bisherigen Regelung klar, dass die durch die Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellten Behälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); Gefahrgutbeförderungsgesetz) entsprechen müssen. Durch die Rücknahmesysteme sind auch ggf. gefahrgutrechtlich erforderliche Verpackungen den angeschlossenen Rücknahmestellen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft sowohl Außen- als auch Innenverpackungen. Zu den Innenverpackungen zählt auch erforderliches Polstermaterial.

Wie auch schon bislang ist nach Satz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen durch die Rücknahmesysteme nachzuweisen. Hierfür bedarf es auch weiterhin eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen. Zudem kann die zuständige Behörde die erteilten Genehmigungen auch nachträglich mit Auflagen versehen, wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen oder der Verwertungsanforderungen erforderlich ist.

Der neue Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben aus § 7 Absatz 3 BattG a.F. Auch zukünftig können mehrere Hersteller bzw. Bevollmächtigte bei der Errichtung und beim Betrieb eines Rücknahmesystems zusammenwirken. Sie können hierfür einen Dritten beauftragen, dem in diesem Fall die Genehmigung für die zusammenwirkenden Hersteller bzw. Bevollmächtigten erteilt wird. Im Genehmigungsantrag sind in diesem Fall die zusammenwirkenden Hersteller bzw. Bevollmächtigten zu benennen. Der beauftragte Dritte muss die Geheimhaltung von herstellereigenen Daten oder solchen, die Rückschlüsse auf

einzelne Hersteller oder Bevollmächtigte zulassen, sicherstellen. Dies gilt insbesondere gegenüber den zusammenwirkenden Herstellern und der Öffentlichkeit. Unberührt hiervon bleiben Auskunftsansprüche der Sachverständige oder der zuständigen Behörden.

Nach Absatz 4 sind Änderungen von im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt im Fall des Zusammenwirkens mehrerer Hersteller bzw. Bevollmächtigten auch dann, wenn sich weitere Hersteller oder Bevollmächtigte am Betrieb des Rücknahmesystems beteiligen oder ein Hersteller oder Bevollmächtigter aus einem Rücknahmesystem austritt. Eine Mitteilung ist zudem dann erforderlich, wenn das Rücknahmesystem seinen Betrieb einstellt.

In Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/851 haben die Rücknahmesysteme bestimmte Angaben jährlich zu veröffentlichen. Dies betrifft zum einen die Eigentums- und Mitgliederverhältnisse (so z.B. die zusammenwirkenden Hersteller), die geleisteten Entsorgungskostenbeiträge der angeschlossenen Hersteller bzw. Bevollmächtigten und das Verfahren für die Auswahl der Entsorgungsleistung. Hierbei sind jedoch auch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Rücknahmesystems zu berücksichtigen. Die Veröffentlichungspflicht bezieht sich mithin nur auf solche Angaben, die keine Rückschlüsse auf entsprechende Daten zulassen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst daneben auch die Erreichung der Recyclingeffizienzen nach § 14 Absatz 1 BattG im eigenen System.

Zu Nummer 8

Nummer 8 setzt Art. 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/851 um und führt hierfür einen neuen § 7a BattG ein. Die Vorschrift verpflichtet die Rücknahmesysteme, die von den Herstellern zu zahlenden Beiträge auch an der ökologischen Gestaltung der Geräte-Batterien auszurichten, insbesondere durch die Berücksichtigung von Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit. Die Rücknahmesysteme sollen hierdurch auch Anreize schaffen, um die Verwendung von gefährlichen Stoffen einzuschränken.

Zu Nummer 9

Nummer 9 nimmt Änderungen an § 8 BattG vor.

Buchstabe a ändert dabei Absatz 1 und passt diesen insbesondere an die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten an. Daneben wird § 8 Absatz 1 BattG im Hinblick auf die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien ergänzt. Danach haben die Hersteller entsprechender Batterien den Vertreibern und den Behandlungsanlagen eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit für die Rückgabe für zurückgenommene Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien anzubieten. In Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/851 haben sie hierfür die notwendigen finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten.

Buchstabe b und c nehmen Anpassungen mit Blick auf die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 10

Nummer 10 ändert § 9 BattG.

Buchstabe a nimmt dabei grammatikalische und klarstellende Änderungen in § 9 Absatz 1 BattG vor.

Mit **Buchstabe b** wird § 9 Absatz 2 BattG neu gefasst. Durch die Neufassung des § 6 BattG entfällt die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Rücknahmesystems.

Damit fallen auch die Andienungspflichten der sammelnden Akteure an das Gemeinsame Rücknahmesystem weg. Zukünftig muss sich jeder sammelnde Akteur zwischen den Angeboten der verschiedenen Rücknahmesysteme entscheiden. Dies greift der neue § 9 Absatz 2 BattG auf. Danach sind die zurückgenommenen Geräte-Alt Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt dabei für mindestens 12 Monate und kann nur mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate.

Buchstabe c nimmt Anpassungen in Absatz 3 Satz 1 mit Blick auf die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 11

Nummer 11 fasst § 10 Absatz 1 Satz 4 BattG neu. § 10 regelt die Pfandpflicht für Fahrzeugbatterien. Grundsätzlich ist die Fahrzeug-Alt Batterie beim Pfand erhebenden Vertreiber zurückzugeben, damit der Endnutzer das Pfand zurückerhält. Wird jedoch die Alt Batterie bei einem anderen Erfassungsberechtigten zurückgegeben, ist dieser auf Verlangen des Endnutzers verpflichtet, eine Bestätigung über die Rücknahme ohne Pfanderstattung auszustellen. Mit dieser Bestätigung kann der Endnutzer z.B. vom Onlinehändler dennoch eine Pfanderstattung verlangen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten, was Inhalt einer Bestätigung zu sein hat. Mit der Umformulierung in § 10 Absatz 1 Satz 4 BattG wird nunmehr klargestellt, dass die Bestätigung sowohl die Rücknahme als auch die fehlende Pfanderstattung umfassen muss.

Zu Nummer 12

Nummer 12 fasst § 11 Absatz 2 BattG neu. Dieser regelt, wem Endnutzer Geräte-Alt Batterien zu überlassen haben. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems erfolgt die Rücknahme zukünftig allein über angeschlossene Rücknahmestellen der einzelnen Rücknahmesysteme.

Zu Nummer 13

Nummer 13 passt § 12 Absatz 1 bis 3 BattG an die neuen Gegebenheiten auf dem Markt an. Wie schon bei der Änderung von § 9 Absatz 2 (vgl. Nummer 10) hat der Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems auch bei den Betreibern von Behandlungsanlagen zur Folge, dass diese ihre gesammelten Geräte-Alt Batterien nicht mehr dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zu überlassen haben. Entsprechend regeln nunmehr Absatz 1 und Absatz 2, dass die Betreiber von Behandlungsanlagen für Elektro-Altgeräte und für Altfahrzeuge, die bei ihnen anfallenden Geräte-Alt Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen haben. Wie bei den Vertreibern erfolgt die Bindung an ein Rücknahmesystem gemäß Absatz 3 für mindestens 12 Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate.

Zu Nummer 14

Nummer 14 fasst § 13 Absatz 1 BattG neu. Hierdurch erfolgt wie bei den Vertreibern und den Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 BattG eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten auf dem Markt der Geräte-Alt Batterieentsorgung. Entsprechend regeln nunmehr die Sätze 2 und 3, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die durch sie gesammelten Geräte-Alt Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen haben. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt auch hier gemäß den neuen Sätzen 4 und 5 für mindestens 12 Monate bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens weitere 12 Monate.

Zu Nummer 15

Mit Nummer 15 wird ein neuer § 13a ins BattG aufgenommen. Dieser regelt die Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen bei der Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien. Der Begriff der freiwilligen Sammelstelle wird in § 2 Absatz 16a definiert (vgl. Nummer 2 Buchstabe e). Sofern sich entsprechende Unternehmen an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien beteiligen, müssen die auf diesem Weg gesammelten Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 überlassen werden. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BattG haben die Rücknahmesysteme ihnen für die unentgeltliche Abholung entsprechende Angebote zu unterbreiten. Bei der Vereinbarung zwischen der freiwilligen Sammelstelle und dem Rücknahmesystem sind auch Regelungen zur Art und zum Ort der Rückgabe an die Rücknahmesysteme zu treffen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 ändert § 14 BattG.

Buchstabe a nimmt dabei Änderungen an Absatz 1 vor. Zum einen werden die bisher in § 3 Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung zum BattG genannten Anforderungen an die Behandlung sowie die Mindestziele für die stoffliche Verwertung durch einen neuen Satz 2 und 3 in das BattG überführt. Eine Erhöhung der Verwertungsziele oder neue Vorgaben für weitere chemische Systeme sind nicht vorgesehen. Sie sollen bei der bereits angekündigten Änderung der Richtlinie 2006/66/EG diskutiert werden. Zum anderen wird im neuen Satz 4 klargestellt, dass die Berechnungsweise, die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Alt-Batterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9) vorgegeben ist, bei der Berechnung der Mindestziele anzuwenden ist.

Buchstabe b überführt die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum BattG in einen neuen Absatz 2a.

Buchstabe c stellt eine Folgeänderung mit Blick auf die Verweise auf die Verordnungsermächtigungen dar, die nunmehr in § 25 BattG geregelt sind.

Zu Nummer 17

Nummer 17 nimmt Änderungen an § 15 BattG vor.

Mit den Änderungen unter **Buchstabe a** wird § 15 Absatz 1 BattG an die neuen Marktgegebenheiten angepasst und setzt zudem Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 3 Buchstabe d und e der Richtlinie (EU) 2018/851 um. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems gilt die Pflicht zur Vorlage einer Dokumentation über die Erfolgskontrolle nur noch für die übrigen Rücknahmesysteme. Bislang bestand diese Pflicht über § 15 Absatz 2 BattG. Nunmehr sind die Rücknahmesysteme selbst Adressaten der Dokumentationspflicht nach Absatz 1 Satz 1. Dabei entfällt die Dokumentation über die für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung jeweils insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach chemischen Systemen und Typengruppen. Eine entsprechende Dokumentationspflicht galt bislang nur für das Gemeinsame Rücknahmesystem. Durch dessen Wegfall bedarf es auch keiner entsprechenden Regelung mehr. Daneben ist gemäß Satz 2 zukünftig die Dokumentation verpflichtend durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Bei der Prüfung ist dem Sachverständigen auch der Zugang zu den notwendigen Dokumenten bei den Herstellern bzw. Bevollmächtigten zu gewähren, sofern dies für die Überprüfung der in Verkehr gebrachten Mengen erforderlich ist. Damit die Unabhängigkeit des Sachverständigen gewahrt wird, ist spätestens alle 5 Jahre ein Wechsel des Sachver-

ständigen vorzusehen (Sätze 3 bis 5). Der neue Satz 6 schreibt zudem die Veröffentlichungspflicht der Rücknahmesysteme mit Blick auf die vorgelegte Dokumentation vor. Nach dem neuen Satz 7 hat das Umweltbundesamt zudem die Dokumentationen auch der zuständigen Behörde zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese überprüfen kann, ob die Rücknahmesysteme die Sammelquoten nach § 16 erreicht haben und ihre Genehmigung damit weiter fortbesteht.

Buchstabe b etabliert in § 15 Absatz 2 eine neue Berichtspflicht für die Rücknahmesysteme und setzt damit Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/851 um, wonach die Mitgliedstaaten die Hersteller und Rücknahmesysteme bei der Umsetzung der Vorgaben zu erweiterter Herstellerverantwortung angemessen zu überwachen haben. Die Rücknahmesysteme haben hierfür jährlich dem Umweltbundesamt einen Bericht über die ökologische Gestaltung der Beiträge vorzulegen. Die Rücknahmesysteme können die Berichte nutzen, um ihren hohen ökologischen Standard zu dokumentieren. Die systembeteiligungspflichtigen Hersteller bzw. Bevollmächtigte können diese Berichte wiederum ihrerseits bei der Entscheidung für ein Rücknahmesystem nutzen. Insofern wird der Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen genutzt, um ein nachhaltiges Handeln zu fördern. Ein Verstoß gegen die Berichtspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach dem neuen § 27 Absatz 1 Nummer 14a BattG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Änderungen unter **Buchstabe c** stellen zum einen Folgeänderungen zu den Änderungen unter Buchstabe a dar. Zum anderen wird in Umsetzung von Art. 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2018/851 eine Pflicht zur Veröffentlichung der erreichten Verwertungsquoten für Fahrzeug- und Industriebatterien etabliert.

Das Umweltbundesamt hatte in der Vergangenheit bereits Prüfleitlinien für Sachverständige im Rahmen der Dokumentation nach § 15 Absatz 1 veröffentlicht. Mit der Ergänzung durch **Buchstabe d** in § 15 Absatz 4 BattG wird das Umweltbundesamt zukünftig explizit ermächtigt, entsprechende Prüfleitlinien im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 nimmt Änderungen an § 16 BattG vor. Bislang waren die Sammelziele zeitlich gestaffelt und sowohl an das Gemeinsame Rücknahmesystem als auch die herstellereigenen Rücknahmesysteme gerichtet. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems richtet sich § 16 BattG zukünftig nur noch an die Rücknahmesysteme. Die bisherige Staffelung der Sammelziele wurde dabei gestrichen, da seit 2016 bereits die letzte Staffelung eingetreten ist. Seitdem gilt ein Sammelziel von 45 %. Von einer Erhöhung der Sammelquote wurde vor dem Hintergrund der neuen Situation auf dem Markt und der angekündigten Revision der Richtlinie 2006/66/EG zunächst abgesehen.

Zu Nummer 19

Nummer 19 nimmt Folgeänderungen in § 17 Absatz 6 Satz BattG vor.

Zu Nummer 20

Nummer 20 nimmt Änderungen an den Hinweispflichten in § 18 BattG vor und setzt damit Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/851 um.

Buchstabe a ändert die bisherige Überschrift und nimmt die Informationspflichten explizit mit auf.

Durch **Buchstabe b** werden neue Informationspflichten für die Hersteller von Batterien begründet. So haben diese gemäß § 18 Absatz 2 BattG zukünftig die Endnutzer auch über Abfallvermeidungsmaßnahmen und über die Vermeidung von Vermüllung sowie über die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien zu informieren. Vor dem Hintergrund

der mit lithiumhaltigen Altbatterien verbundenen Gefahren haben die Hersteller zudem über die möglichen Auswirkungen auch von Lithium in Batterien zu informieren.

Mit **Buchstabe c** wird § 18 Absatz 3 BattG neu gefasst. Nach Satz 1 sind die Rücknahmesysteme für Hersteller von Gerätebatterien zukünftig verpflichtet, gemeinsam die Endnutzer über deren Pflicht zur Zuführung der Geräte-Altbatterien zu einer getrennten Erfassung, deren Sinn und Zweck, die eingerichteten Rücknahmesysteme sowie die Rücknahmestellen zu informieren. Zudem haben sie nach Satz 2 gemeinsam eine einheitliche Kennzeichnung für Sammelstellen zu entwerfen. Hierbei kann auf die bereits erfolgten Arbeiten im G²-Projekt zurückgegriffen werden. Die Kennzeichnung ist den Sammelstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für dessen Nutzung ist bei den angeschlossenen Rücknahmestellen entsprechend zu werben. Dies kann auch durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Rücknahmesystem und angeschlossener Rücknahmestelle erfolgen. Entsprechende Informationen sind nach Satz 3 regelmäßig durchzuführen und sollen sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Die dadurch bedingte Aufklärung der Endnutzer soll zu besseren Sammel- und Trennergebnissen führen und damit auch den Rücknahmesystemen das Erreichen der Sammelziele erleichtern. Gleichzeitig trägt dies auch dazu bei, die europarechtlichen Anforderungen an die Sammlung und Verwertung von Geräte-Altbatterien sicherzustellen. Die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung, Verbraucherschutzorganisationen, Hersteller- und Handelsverbände sowie Vertreter von Bund und Ländern sind gemäß Satz 4 bei der Konzeptionierung von Informationsmaßnahmen zu beteiligen. Mit Blick auf die Kostentragung regelt Satz 5, dass die Kosten entsprechend dem durch das Rücknahmesystem vertretenen Marktanteil an der in Verkehr gebrachten Masse an Gerätebatterien aufzuteilen sind.

Buchstabe d fasst § 18 Absatz 4 BattG neu und schließt sich an den neuen Absatz 3 an. Den Rücknahmesystemen wird danach ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, einen Dritten mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 zu betrauen. Sofern eine solche Beauftragung erfolgt, hat der Dritte einen Beirat einzurichten, dem die o.g. Vertreter angehören.

Zu Nummer 21

Mit Nummer 21 werden neue Abschnitte zur zuständigen Behörde sowie zur Beleihung ins BattG aufgenommen. Der neue **Abschnitt 4** beschreibt, wer die zuständige Behörde ist und welche Aufgaben ihr zukommen.

Der neue **§ 19** bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde nach dem BattG.

Mit dem neuen **§ 20** werden der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern und der Genehmigung von Rücknahmesystemen zugewiesen.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller sowie die Erteilung einer entsprechenden Registrierungsnummer zuständig. Satz 1 benennt auch die herstellersistenspezifischen Angaben, die im Zusammenhang mit der Registrierung zu machen sind und gespeichert werden. Im Fall der Bevollmächtigung registriert die zuständige Behörde nach Satz 2 den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt eine Registrierungsnummer. Dabei darf nach Satz 3 die Registrierung nur erteilt werden, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte nachweist, dass er an einem Rücknahmesystem beteiligt ist, dass auch mit Wirkung für ihn genehmigt wurde. Für Hersteller, die sich bereits gemäß § 4 Absatz 1 BattG a.F. angezeigt haben, gilt für die Registrierungspflicht eine Übergangszeit von 6 Monaten, vgl. § 28 Absatz 2 BattG (neu).

Absatz 2 Satz 1 weist der zuständigen Behörde zudem die Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme zu. Diese Aufgabe wird derzeit durch die jeweils am Sitz des Herstellers

lers zuständige oberste Landesbehörde oder eine durch diese bestimmte Behörde wahrgenommen. Vor dem Hintergrund, dass es zukünftig kein Nebeneinander von einem Solidarsystem in Form des Gemeinsamen Rücknahmesystems und herstellereigenen Rücknahmesystemen gibt und damit die Rücknahmesysteme in einem freien Wettbewerb miteinander konkurrieren, ist das Anlegen einheitlicher Maßstäbe für die Genehmigung von Rücknahmesystemen von besonderer Bedeutung. Daher wird die Aufgabe zukünftig nur einer Behörde zugewiesen. Zuständig ist danach die zuständige Behörde nach § 19 BattG bzw. die Beliehene nach § 21 BattG. Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde spätestens alle 3 Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung zu überprüfen. Sofern ein Rücknahmesystem das vorgegebene Sammelziel nicht erreicht und damit die auflösende Bedingung eintritt, stellt die zuständige Behörde auch die Erledigung der Genehmigung fest. Für Rücknahmesysteme, die bereits nach § 7 Absatz 1 BattG a.F. genehmigt wurden, gilt für die Genehmigung durch die zuständige Behörde ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021, vgl. § 28 Absatz 3 BattG (neu).

Zur Verwaltungsvereinfachung sind gemäß Absatz 3 Satz 1 der Antrag auf Registrierung und die Übermittlung der Nachweise hierzu sowie der Antrag auf Genehmigung als Rücknahmesystem und die Übermittlung der Nachweise hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten und den Rücknahmesystemen die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Entsprechende Anforderungen sind gemäß Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Absatz 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Registrierung und Registrierungsnummer sind untrennbar miteinander verbunden. Insofern ist neben dem Widerruf der Registrierung auch der Widerruf der Registrierungsnummer erforderlich. Ein Widerruf nach Satz 1 ist dann möglich, wenn

- der Hersteller bzw. Bevollmächtigte seiner Systembeteiligungspflicht nach § 6 BattG nicht nachkommt,
- der Hersteller seinen Kennzeichnungspflichten nach § 17 Absatz 1 bis 6 BattG wiederholt nicht oder nicht richtig nachkommt (Nummer 1) oder
- über das Vermögen des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird (Nummer 2).

Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ausdrücklich möglich. Ein Widerruf ist nach Satz 2 hingegen zwingend, sofern nicht der Insolvenzverwalter oder bei Eigenverwaltung der Hersteller selbst gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er die Herstellerpflichten auch zukünftig erfüllt. Gleiches gilt nach Satz 3 auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem beauftragten Bevollmächtigten.

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erteilte Genehmigung für ein Rücknahmesystem widerrufen kann. Neben den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz kommen nach Satz 1 auch folgende Widerrufsgründe in Betracht:

- der Betreiber des Rücknahmesystems verletzt seine Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG schwerwiegend, z.B. indem er Rücknahmestellen, die noch keinem Rücknahmesystem angeschlossen sind, kein Angebot zur kostenlosen Abholung

der Geräte-Altbatterien unterbreitet oder von angeschlossenen Rücknahmestellen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die befüllten Behältnisse abholt;

- der Betreiber des Rücknahmesystems kommt einer nachträglichen Auflage zur Genehmigung oder einer Anordnung nach § 26 Absatz 1 BattG nicht nach; oder
- das Rücknahmesystem verfügt über keine Hersteller bzw. Bevollmächtigten mehr, die an diesem Rücknahmesystem mitwirken – das Rücknahmesystem ist damit nicht mehr herstellergetragen.

Daneben soll der Widerruf der Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen, wenn über das Vermögen des Rücknahmesystems das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ein Widerruf ist verpflichtend, wenn das Rücknahmesystem seinen Betrieb eingestellt hat.

Absatz 6 Satz 1 regelt, welche Angaben durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen sind. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 3 BattG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum BattG. Satz 2 schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung eine Untergliederung nach Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien vorzunehmen ist. Neben den Angaben nach Satz 1 ist auch das Datum der Registrierung des Herstellers anzugeben. Sofern ein Hersteller bereits aus dem Markt ausgetreten ist, ist gemäß Satz 3 auch das Datum des Austritts anzugeben. Die Angaben nach Satz 1 sind gemäß Satz 4 im Falle des Marktaustritts eines Herstellers 3 Jahre nach dem Datum des Marktaustritts zu löschen. Sofern ein Hersteller einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Herstellerpflichten beauftragt, sind die Daten auf diesen Bevollmächtigten zu beziehen.

Nach Absatz 7 veröffentlicht die zuständige Behörde auch den Namen und die Anschrift sämtlicher genehmigter Rücknahmesysteme nach § 7 BattG. Hierdurch soll den Hersteller sowie den Rücknahmestellen transparent dargelegt werden, welche Rücknahmesysteme sich rechtmäßig an der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Altbatterien beteiligen.

Absatz 8 ermöglicht der zuständigen Behörde, Verwaltungsakte vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen. § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz erfordert hierfür eine gesetzliche Ermächtigung, die mit dem neuen Absatz 8 eingeführt wird.

Abschnitt 5 regelt die Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG, die stiftung elektro-altgeräte register, mit bestimmten Aufgaben nach dem BattG.

Der neue **§ 21** enthält die Ermächtigung für die zuständige Behörde zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG mit hoheitlichen Aufgaben nach dem BattG. Wird die Gemeinsame Stelle beleihen, kommt ihr eine mehrfache Funktion zu. Im Rahmen der Beleihung nach dem BattG nimmt sie die genannten hoheitlichen Aufgaben wahr, im Rahmen der Beleihung nach dem ElektroG die dort genannten hoheitlichen Aufgaben. Daneben ist sie auch weiterhin als Gemeinsame Stelle der Hersteller nach dem ElektroG tätig.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach § 20 und nach § 26 Absatz 1 BattG zu beleihen. Die Beleihung umfasst sämtliche Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung der Hersteller und der Genehmigung der Rücknahmesysteme. Die Beleihung umfasst damit:

- die Registrierung der Hersteller nach § 4 Absatz 1 BattG,
- den Widerruf von Registrierungen nach § 20 Absatz 4 BattG,
- die Genehmigung der Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 BattG,

- den Widerruf von Genehmigungen nach § 20 Absatz 5 BattG und
- die Veröffentlichung der Hersteller nach § 20 Absatz 6 BattG.

Daneben kann die Gemeinsame Stelle auch mit der Aufgabe des Vollzugs gegenüber den Rücknahmesystemen nach § 26 Absatz 1 BattG beliehen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Beliehene auch ermächtigt wird, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Die Beleihung ist nach Satz 3 zudem nur dann möglich, wenn die Gemeinsame Stelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. So bestimmt Satz 4 Nummer 1, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausführen, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden. Die Gemeinsame Stelle muss nach Nummer 2 weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten hat und hierzu organisatorisch in der Lage ist. Zudem muss nach Nummer 3 sichergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Insofern stellt Nummer 3 klar, dass sensible Daten, von denen die zu Beliehende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden. Rechtsgrundlage der Gebührenbescheide ist die auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu schaffende Rechtsverordnung. Die Vollstreckung der auf dieser Grundlage ergangenen Gebührenbescheide erfolgt gemäß § 4 Buchstabe a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Zollbehörden. Daneben wird der Beliehenen die Befugnis übertragen, festzulegen, wie die Gebührenschuldner die Gebühren und Auslagen zu zahlen haben. Satz 2 gibt der Beliehenen einen Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde in den Fällen, in denen

- ihr zwar die Aufgaben nach Absatz 1, nicht jedoch die Befugnis zur entsprechenden Gebührenerhebung übertragen wurden oder
- für die Erfüllung der Aufgaben, die Gegenstand der Beleihung sind, bei der Beliehenen Aufwand für nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist. Dies umfasst insbesondere Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die zwar in Zusammenhang mit den Aufgaben stehen und Gegenstand der Beleihung sind, die aber nach dem Gebührenrecht des Bundes nicht mit den einzelnen gebührenfähigen Leistungen verbunden sind oder aus anderen Gründen im Rahmen der Kostenermittlung dieser Leistungen bei der Gebühren- oder Auslagenkalkulation nicht berücksichtigt werden dürfen. Konkret zählen dazu unter anderem
 - Kosten, die in Kostenpositionen einer gebührenfähigen Leistung einer anderen öffentlichen Stelle enthalten sind (z.B. Kosten der Widerspruchsbearbeitung),
 - Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung (z.B. Bearbeitung von Gebührenbefreiung oder –ermäßigung, Unterstützung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) oder auch
 - Kosten in Form von Mindereinnahmen, die etwa durch Gebührenbefreiung oder –ermäßigung, Stundung oder Erlass entstehen.

Die Pflicht der Beleihenden nach Absatz 3 zur Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger besteht aufgrund des Transparenzgebotes.

Der neue **§ 22** regelt die Aufsicht über die Gemeinsame Stelle durch die zuständige Behörde (Umweltbundesamt), um die staatliche Kontrolle der hoheitlichen Tätigkeiten, die durch die Beliehene wahrgenommen werden, zu sichern.

Nach Absatz 1 übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich dabei auf die Prüfung, ob die Beliehene die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt die Beliehene in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben formell und materiell einem auch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erstreckten Weisungsrecht der Beleihenden.

Absatz 2 gibt der Beleihenden ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung bedienen.

Absatz 3 regelt den Erstattungsanspruch der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen des Bundes für die Rechts- und Fachaufsicht beschränkt. Die Kosten hierfür können nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenermittlung einbezogen werden.

Der neue **§ 23** regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zum einen führt nach Absatz 1 die Auflösung der Beliehenen zum Ende der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende, von den Herstellern eingerichtete Stelle über.

Weiter kann die Beleihung nach Absatz 2 durch Widerruf der Beleihenden enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selbst nach Absatz 3 ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus der Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach § 20 und § 26 Absatz 1 BattG durch die zuständige Behörde oder einen besonders Beauftragten nach § 22 Absatz 2 BattG notwendig ist.

Zu Nummer 22

Nummer 22 verschiebt die bisherigen Abschnitte 4 und 5 nach hinten. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6, der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 7.

Zu Nummer 23

Nummer 23 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 19 (Beauftragung Dritter) in den neuen § 24 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a fasst die Überschrift neu. Neben der Beauftragung Dritter wird explizit auch die Bevollmächtigung in die Überschrift aufgenommen.

Durch **Buchstabe b** wird der bisherige Wortlaut des § 19 zum § 24 Absatz 1.

Buchstabe c hebt den bisherigen Satz 2 auf. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems wird die hierdurch gegebene Möglichkeit obsolet.

Buchstabe d nimmt in Umsetzung der Vorgaben aus Art. 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/851 einen eigenen Absatz zur Bevollmächtigung auf. Danach können Hersteller, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich des BattG verfügen, einen Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 15a BattG mit der Erfüllung der Herstellerpflichten beauftragen. Dabei kommt eine Beauftragung nur für die folgenden Herstellerpflichten in Betracht:

- Registrierung der Hersteller nach § 4 BattG,
- Systembeteiligung der Hersteller nach § 5 BattG,
- Errichtung und Betreiben eines Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BattG,
- Schaffung von Rückgabemöglichkeiten für Fahrzeug- und Industriebatterien sowie anderweitige Vereinbarungen nach § 8 BattG,
- die Zugangsgewährung zu Dokumentationen für Sachverständige im Rahmen der Überprüfung der Erfolgskontrollen für Gerätebatterien nach § 15 Absatz 1 Satz 3 BattG sowie
- die Erstellung der Dokumentation für Fahrzeug- und Industriebatterien nach § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 BattG.

Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 20 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) in den neuen § 25 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a passt die Ministeriumsbezeichnung an die derzeitige Fassung an.

Buchstabe b hebt die Ermächtigung in Nummer 1 auf. Nummer 1 ermächtigte das Bundesumweltministerium zu Regelungen in Form einer Rechtsverordnung mit Blick auf die zu übermittelnden Angaben bei einer Anzeige nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG. Die Anzeigepflicht wurde nunmehr in eine Registrierungspflicht umgewandelt (vgl. Nummer 4). Die bei der Registrierung vorzulegenden Angaben wurden hierfür aus der Durchführungsverordnung zum BattG herausgelöst und in das BattG integriert. Einer Verordnungsermächtigung bedarf es vor diesem Hintergrund daher nicht mehr.

Buchstabe c nimmt in diesem Zusammenhang eine Folgeänderung zur Löschung von Nummer 1 vor und passt die bisherige Nummerierung an die neue Reihenfolge an.

Mit **Buchstabe d** wird die Verordnungsermächtigung in Nummer 4 angepasst. Da das BattG in § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 nunmehr selbst die zu erreichenden Verwertungseffizienzen auflistet, kann die Verordnungsermächtigung für diesen Fall entfallen.

Zu Nummer 25

Nummer 25 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 21 (Vollzug) in den neuen § 26 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a fasst Absatz 1 neu. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems bedarf es keiner Anordnungsbefugnis durch das Umweltbundesamt mehr diesem gegenüber. Aufgenommen wird jedoch eine Anordnungsbefugnis gegenüber den genehmigten Rücknahmesystemen durch die zuständige Behörde, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattG nachkommen. Dies kann z.B. die Pflicht zur Angebotsunterbreitung betreffen, sofern eine Rücknahmestelle keinem Rücknahmesystem angeschlossen ist und von keinem Rücknahmesystem ein Angebot nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG erhält. In diesen Fällen ist eine Anordnung zur Angebotsabgabe gegenüber jedem Rücknahmesystem nach § 7 erforderlich, das trotz entsprechenden Verlangens kein Angebot abgegeben hat. Seitens der zuständigen Behörde ist keine Auswahlentscheidung zu treffen, welches Rücknahmesystem zur Angebotsabgabe aufgefordert werden soll, da die Pflicht nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BattG jedes Rücknahmesystem trifft und den Rücknahmestellen auch eine Auswahl unter mehreren Angeboten ermöglicht werden soll.

Buchstabe b nimmt zudem eine Änderung in Absatz 2 vor. Bislang verweist dieser insgesamt auf § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eine entsprechende Anwendbarkeit des § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Blick auf den Vollzug des BattG bedarf es jedoch nur hinsichtlich der Absätze 1 bis 6. Insofern wurde in Absatz 2 eine Beschränkung auf diese Vorschriften vorgenommen.

Zu Nummer 26

Nummer 26 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 22 (Bußgeldvorschriften) in den neuen § 27 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Buchstabe a nimmt mehrere Änderungen an Absatz 1 vor.

Mit **Doppelbuchstabe aa** wird der Verweis auf § 3 Absatz Satz 1 BattG in Nummer 1 bereinigt. Da § 3 Absatz 1 nur über einen Satz verfügt, bedarf es keiner Nennung des Satzes. Zudem wird eine sprachliche Bereinigung vorgenommen. Das Gesetz spricht ausschließlich nur noch von „in Verkehr bringen“. Eine entsprechende sprachliche Anpassung nimmt auch **Doppelbuchstabe bb** in Nummer 2 vor.

Doppelbuchstabe cc und dd passen die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Nummer 4 und 5 an die neue Registrierungspflicht und die dadurch veränderten Verweise und Begrifflichkeiten an.

Doppelbuchstabe ee nimmt eine Anpassung in Nummer 6 vor. Der bisherige Verweis auf die Rechtsverordnung kann entfallen, da die Vorgaben an die Verwertung von Altbatterien nunmehr in § 14 BattG selbst geregelt sind. Der Verweis wird daher auf die neuen Vorgaben bezogen.

Doppelbuchstabe ff fasst Nummer 8 neu. Bislang war danach ein Verstoß gegen die Informationspflichten gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem bußgeldbewehrt. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems bedarf es auch keines entsprechenden Tatbestandes mehr. Dieser wird durch einen neuen Tatbestand ersetzt, der die fehlende Beteiligung an einem Rücknahmesystem sanktioniert. Durch § 6 Absatz 1 BattG wird eine solche Pflicht zukünftig etabliert. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vorgabe an die Hersteller, damit ein Funktionieren des Systems sichergestellt ist. Insofern ist es erforderlich, dass auch ein Verstoß gegen die Vorschrift als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Doppelbuchstabe gg hebt die bisherige Nummer 9 auf. Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems entfällt auch die Pflicht zur Anzeige gegenüber diesem bei einem Wechsel zu einem herstellereigenen Rücknahmesystem.

Doppelbuchstabe hh nimmt ebenfalls eine Anpassung im Hinblick auf den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems in Nummer 10 vor. Für die Vertreiber und Behandlungsanlagen nach § 12 Absatz 1 und 2 BattG besteht keine Bereitstellungspflicht mehr gegenüber dem Gemeinsamen Rücknahmesystem. Vielmehr sind die zurückgenommenen und gesammelten Geräte-Altballerrien nunmehr einem oder mehreren Rücknahmesystemen zu überlassen. Die Überlassungspflicht ist wesentlich, damit die Hersteller von Geräteballerrien ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten, mithin ihrer Produktverantwortung nachkommen können und eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund kann zukünftig ein Verstoß gegen die Überlassungspflicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auch mit **Doppelbuchstabe ii** wird der derzeitige Bußgeldtatbestand mit Blick auf das Vorlegen der Dokumentation zur Erfolgskontrolle an die neuen Entwicklungen angepasst. § 15 BattG war vor dem Hintergrund des Wegfalls des Gemeinsamen Rücknahmesystems anzupassen. Dies wird durch die neue Formulierung der Nummer 14 auch im Bußgeldkatalog abgebildet. Damit stellt es zukünftig eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Rücknahmesysteme keine Dokumentation bzw. keine richtige oder vollständige Dokumentation oder diese erst verspätet vorlegen. Geahndet werden kann zudem, wenn Vertreiber oder Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien ihren Dokumentationspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Doppelbuchstabe ll führt einen neuen Bußgeldtatbestand Nummer 14a ein. § 7a enthält eine neue Verpflichtung der Rücknahmesysteme zur ökologischen Gestaltung der Beiträge. Hierdurch sollen Anreize für die Herstellung langlebiger und ressourceneffizienter Produkte gesetzt werden. Über die Umsetzung dieser Pflicht haben sie dem Umweltbundesamt jährlich zu berichten. Ein Verstoß gegen diese Berichtspflicht wird durch die neue Nummer 14a bußgeldbewehrt.

Durch **Doppelbuchstabe kk** wird der Bußgeldtatbestand Nummer 16 an die neue Nummerierung der Ermächtigungsgrundlagen in § 25 angepasst.

Durch **Buchstabe b** wird Absatz 3 angepasst. Da die Dokumentation über die ökologische Gestaltung der Beiträge dem Umweltbundesamt vorzulegen ist, ist es sinnvoll, einen Verstoß gegen diese Pflicht auch durch das Umweltbundesamt sanktionieren zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Nummer 14a in Absatz 3 aufgenommen.

Zu Nummer 27

Nummer 27 verschiebt den Inhalt des bisherigen § 23 (Übergangsvorschriften) in den neuen § 28 und nimmt Änderungen in diesem vor.

Mit **Buchstabe a** werden Folgeänderungen in Absatz 1 vorgenommen. Der bisherige Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 2 Absatz 15 Satz 3 BattG war an die neue Formulierung der Definition anzupassen. Ebenso bedarf es keines Verweises auf Satz 1 in § 3 Absatz 1, da dieser Absatz nur über einen Satz verfügt. Insofern wurde der Teilverweis in Satz 2 gestrichen.

Buchstabe b fasst Absatz 2 neu. Der bisherige Absatz wurde gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt. Die bisherige Formulierung umfasste eine Regelung zum Umrechnungskurs von Deutscher Mark auf Euro. Aufgrund der bislang verstrichenen Zeit bedarf es einer solchen Regelung zukünftig nicht mehr. Der neue Absatz 2 umfasst nunmehr eine Übergangsvorschrift im Hinblick auf die neue Registrierungspflicht. Hersteller, die sich be-

reits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Umweltbundesamt angezeigt haben, müssen sich bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde registrieren. Hierdurch soll sowohl den Herstellern als auch der zuständigen Behörde genügend Zeit gegeben werden, die neuen Regelungen zur Anwendung kommen zu lassen. Sofern sich innerhalb der Übergangsfrist Änderungen an den angezeigten Angaben ergeben haben, muss sich der Hersteller bereits dann mit den neuen Angaben bei der zuständigen Behörde registrieren.

Mit **Buchstabe c** wird ein neuer Absatz 2a sowie einer neuer Absatz 2b eingefügt. Mit dem neuen Absatz 2a wird eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Konzentrierung der Aufgabe der Genehmigung der Rücknahmesysteme auf die zuständige Behörde geschaffen. Jedes herstellereigene Rücknahmesystem, das zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigt ist, gilt bis zum 31. Dezember 2021 auch weiterhin als genehmigt. Sofern sich bis zu diesem Datum noch Änderungen an den Genehmigungsangaben ergeben, sind diese den bisher nach Landesrecht zuständigen Genehmigungsbehörden mitzuteilen. Diese sind bis zu diesem Datum ebenfalls zuständig für die Erteilung von Anordnungen entsprechend § 26 Absatz 1 BattG. Ab dem 1. Januar 2022 bedarf jedoch auch jedes bereits genehmigte Rücknahmesystem einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Den Rücknahmesystemen und der zuständigen Behörde wird dadurch genügend Zeit eingeräumt, die neuen Vorgaben umzusetzen. Der neue Absatz 2b gewährt zudem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 für die ökologische Gestaltung der Beiträge durch die Rücknahmesysteme sowie für die Dokumentationspflicht hierüber. Die neue Vorgabe bedarf der konkreten Konzeptionierung und Umsetzung durch die einzelnen Rücknahmesysteme. Gegebenenfalls kann auf Erfahrungen durch das Verpackungsgesetz zurückgegriffen werden. Den Rücknahmesystemen ist hierfür genügend Zeit einzuräumen.

Buchstabe d und e passen die bisherigen Regelungen in Absatz 3 und 4 an. Da die Situationen aufgrund Zeitablaufs nicht mehr eintreten können, wurden diese an die Tätigkeit eines neuen Rücknahmesystems angepasst. Danach muss dieses bei der Berechnung der Sammelquote im ersten Jahr seiner Tätigkeit die Masse der zurückgenommenen Alt-Batterien ins Verhältnis zu der in diesem Jahr erstmals in Verkehr gebrachten Batterien setzen. Für das zweite Jahr sind die zurückgenommenen Mengen im zweiten Jahr der Tätigkeit ins Verhältnis zum Durchschnitt der Masse des vorangegangenen sowie des betreffenden Jahres zu setzen.

Aufgrund der Anpassungen durch Buchstabe d und e kann der bisherige Absatz 5 entfallen. **Buchstabe f** nimmt eine entsprechende Streichung vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 2 nimmt eine Änderung an § 40 Absatz 1 Satz 6 des ElektroG vor. Bislang kommt eine Beleihung nach dem ElektroG nur für Aufgaben in Betracht, die auch in diesem Gesetz geregelt sind. Damit eine Beleihung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem ElektroG möglich ist, musste diese Einschränkung auf Aufgaben nach dem BattG erweitert werden. Insofern handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung, um die rechtlichen Möglichkeiten nach dem BattG auch umsetzen zu können.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt das Gesetz einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des BattG außer Kraft. Die dort getroffenen Regelungen wurden ins BattG selbst überführt. Der Verordnung bedarf es daher nicht mehr.

